



STADT
ASCHAFFENBURG

Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan

Entwurf

- Umweltbericht -



Anlage 4 der Begründung - November 2016

Titelblatt: Landschaftsplan 2008

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Anlass des Umweltberichts	3
1.2	Inhalt des Flächennutzungsplans	3
1.3	Wichtigste Ziele der Planung	4
1.4	Ziele des Umweltschutzes, Art ihrer Berücksichtigung	4
2	Verwendete Unterlagen	7
3	Umweltbezogene Grundsätze und Ziele der Raumordnung	8
4	Bestandsaufnahme der Schutzgüter	8
4.1	Schutzgut Boden	8
4.2	Schutzgut Wasser	9
4.3	Schutzgüter Klima, Luft	10
4.4	Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt	12
4.5	Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung	14
4.6	Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Bevölkerung	15
4.7	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	16
4.8	Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes	17
5	Planungs- und Bewertungsunterlagen	17
6	Erfassung und Bewertung der Bauflächenreserven	19
7	Entwicklung des Umweltzustandes mit und ohne Umsetzung Planung	20
8	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	21
9	Waldentwicklung, Neuaufforstung	22
10	Das Landschaftliche Leitbild Grünes Rad	23
11	Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen	24
12	Ausgleichsmaßnahmen	25
13	Alternative Planungsmöglichkeiten	29
14	Methodisches Vorgehen, Schwierigkeiten	31
15	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	33
16	Zusammenfassung	33

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Klimafunktionskarte 2001	11
Abb. 2:	Luftgütekarte 2015	12
Abb. 3:	FFH-Gebiete und Schutzgebiete	13
Abb. 4:	Grünes Rad Aschaffenburg (Entwurf: Regina Kiesel)	23
Abb. 5:	Landschaftsentwicklungsgebiete und Biotopverbundsystem (grüne Flächen)	27
Abb. 6:	Baulandreserven des FNP 1987, die nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen wurden	29
Abb. 7:	Bewertung der Bauflächenreserven im Landschaftsplan 2008	30
Abb. 8:	Die Landschaftsentwicklungsgebiete des Landschaftsplans 2008	32

TABELLEN

Tab. 1:	Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen	17
Tab. 2:	Gutachten und Untersuchungen	19
Tab. 3:	Wertigkeit der Schutzgüter im Bereich der Baugebietsdarstellungen des FNP 2030	21
Tab. 4:	Umweltprüfung der Aufforstungsfläche Wasserwerkswald	22
Tab. 5:	Baulandreserven des FNP 1987, die nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen wurden	28

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass des Umweltberichtes

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung tritt damit an die Stelle jener nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 1 UVPG). Zugleich erfüllt sie auch die Verpflichtung zur Durchführung (§ 17 Abs. 2 UVPG) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 3 Nr. 1 UVPG für Bauleitplanungen nach § 10 des BauGB obligatorisch durchzuführen ist. Die Inhalte des Umweltberichts entsprechen dem Verfahrensstand des Flächennutzungsplans 2030 (aktuell Entwurf vom 21.11.2016) und werden ggf. fortgeschrieben.

1.2 Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Inhalt des Flächennutzungsplans zum derzeitigen Planungsstand ist im Einzelnen dem Entwurf des FNP 2030 vom 21. November 2016 und seiner Begründung gleichen Datums zu entnehmen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Flächennutzungsplan 1987 in seiner heutigen Fassung sind aus den Abb. 25 und 26 auf den Seiten 58 und 59 der Begründung vom 21. November zu ersehen.

Sie bestehen im Wesentlichen darin, dass insgesamt 70,2 ha bisher als Bauflächen dargestellte Flächenreserven zunächst als denkbare Alternativen betrachtet, aber u. a. wegen der mit ihnen verbundenen großen Eingriffe in Natur und Landschaft, die schon bei der Erstellung des Entwurfes zum Landschaftsplan 2008 erkannt und die in der beigefügten Umweltprüfung näher untersucht worden sind, nicht weiterverfolgt, sondern aufgegeben worden sind. Diese Flächen sind im vorliegenden Entwurf des FNP 2030 als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Statt ihrer soll eine insgesamt 45,6 ha große Flächenreserve, die bisher als Forstwirtschaftliche Flächen, Grünflächen und als Landwirtschaftliche Flächen dargestellt ist, als Baufläche dargestellt werden. Daraus ergibt sich eine Verminderung der Bauflächenreserven um insgesamt 24,6 ha.

Folgende Bauflächenreserven sind nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen worden: Wohnbauflächen in den Gebieten Aschaffenburg Ost/Kühruhgraben (W3.1, 16,3 ha) und Schweinheim/Tänzrain (W3.2, 11,9 ha) sowie die bisher dargestellten Gewerblichen Bauflächen Nilkheim/Niedernberger Weg (G3.1, 1,2 ha) und Obernau/Mainbogen (G3.2, 40,8 ha). Siehe hierzu Abb. 25 auf S. 58 der Begründung.

Folgende Bauflächenreserven sollen neu ausgewiesen werden: Wohnbauflächen in den Gebieten Strietwald/Kiebitzweg (W4.1, 0,5 ha), Damm/ Reischberg (W4.2, 5,1 ha), Strietwald/Habichtstraße (W4.3, 10,4 ha), Schweinheim/Weinbergstraße/Aumühlstraße (W4.5, 1,5 ha), Gailbach/Im Gartenland (W4.6, 1,2 ha), Obernau/nördlicher Ortsrand (W4.7, 12,6 ha), Gemischte Bauflächen in den Gebieten Aschaffenburg Ost/Würzburger Straße (M4.1, 1,7 ha) und Obernau, nördlicher Ortsrand (M4.2, 2,7 ha).

Gewerbliche Bauflächen in den Gebieten Damm/Haselmühlweg, nördlich der A3 (G4.1, 2,1 ha), Obernau/südlich Bauhof des Wasser- und Schifffahrtsamtes (G4.2, 5,4 ha) und Obernau/Bollenwald (G4.3, 2,4 ha). Siehe hierzu Abb. 26 auf S. 59 der Begründung.

Weiterhin sollen 48,9 ha der im FNP 1987 dargestellten Gemischten Bauflächen ihrer heutigen tatsächlichen Nutzung entsprechend zumeist als Wohnbauflächen dargestellt werden (s. Punkt 15.2

auf S. 65 der Begründung) und im Bereich der Wasserschutzzone II um das Wasserwerk ca. 29 ha Landwirtschaftliche Flächen als Flächen für Wald. Siehe hierzu Punkt 15.8.7 auf S. 90 der Begründung.

1.3 Wichtigste Ziele des Flächennutzungsplans

Die einzelnen Ziele der Planung können der Begründung vom 21. November 2016 entnommen werden. Davon werden die allgemeinsten und wichtigsten in der Präambel auf Seite 5 der Begründung in generalisierter Form genannt. Diese Ziele sind unter Beachtung der auf S. 14 der Begründung in Punkt 6.3 genannten Grundsätze und unter Berücksichtigung der unter Punkt 11.1 auf Seite 48 der Begründung genannten konzeptionellen Vorgaben nach Maßgabe des Baugesetzbuches in Form der o. g. Inhalte des Entwurfes zum FNP 2030 konkretisiert worden.

Zu den wichtigsten Zielen der Planung gehört, den in den Anlagen 1 und 2 der Begründung ermittelten Bedarf an Gewerblichen Bauflächen, Gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen zu decken. Diese soll zunächst durch Innenentwicklung über die Bebauung von Baulücken und mindergenutzter Flächen erfolgen, und wenn dies allein dem Bedarf nicht gerecht wird, ergänzend durch Arrondierungen bestehender Baugebiete und schließlich durch organische Entwicklungen an den Siedlungsändern. Alle dargestellten Bauflächen sind an bestehende Siedlungseinheiten angebunden.

Weiterhin wird angestrebt, die Grundwasserressourcen und deren Neubildung zu schützen und den Außenbereich nach Maßgabe des Landschaftsplanes 2008 unter Schutz von Natur und Landschaft weiterzuentwickeln und seinen Wert für die Naherholung zu erhöhen. Diese Ziele entsprechen den Zielen der Raumordnung.

1.4 Ziele des Umweltschutzes, Art ihrer Berücksichtigung

§ 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a – j BauGB

Bei der Aufstellung des FNP 2030 waren und sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere wurden zu diesem Zweck

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt in der Umweltprüfung erfasst und bewertet (siehe die Punkte 4 und 5 der beigefügten Umweltprüfung),
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dadurch berücksichtigt, dass eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt wurde (s. 3 der beigefügten Umweltprüfung) mit dem Ergebnis, dass keine der neu dargestellten Bauflächenreserven in einem der FFH-Gebiet dargestellt ist, sich die Grenzbereiche zwischen dargestellten Bauflächenreserven und FFH-Gebieten durch die Neuaufstellung des FNP 2030 gegenüber dem rechtswirksamen FNP 1987 um nur ca. 10% verlängern und in diesen Bereichen Nutzungen dargestellt sind, die keine in den FFH-Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräume erheblich beeinträchtigen können,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt abgeschätzt, insbesondere in Bezug auf die Belange der Erholung, die Belastungen mit Lärmemissionen, die Zufuhr von Kalt- und Frischluft und die Gefahren des Hochwassers vermieden und die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter vermieden,

- die Vermeidung von Emissionen angestrebt sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern vorbereitet (Darstellung von Sondergebieten Abwasser und Abfall),
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie dadurch gefördert, dass eine größere Fotovoltaikanlage im Bereich des Wasserwerks planungsrechtlich abgesichert und als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt wurde und nur organische Siedlungserweiterungen nach dem Grundsatz „Kompakte Stadt - Stadt der kurzen Wege“ dargestellt wurden,
- die Darstellungen des Landschaftsplans 2008 als solche in den Flächennutzungsplan übernommen sowie u. a. die Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, geschützten Biotope, geschützten Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete, Überschwemmungsgebiete, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Altlastenverdachtsflächen, Richtfunkstrecken nachrichtlich in den FNP 2030 übernommen und Friedhöfe, Parkwälder und Parkanlagen sowie eine historische Sichtachse dargestellt wurden,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität durch Freihalten der in der Klimafunktionskarte verzeichneten Kalt- und Frischluftleitbahnen unterstützt,
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen des Umweltschutzes mitbedacht und
- geprüft, ob die möglichen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der künftig denkbaren Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die vorgenannten Belange zu befürchten sind. Dies ist offenbar nicht der Fall, da mit der Darstellung von neuen Baugebieten zu einer im Gewerbegebiet Nilkheim II befindliche Störfallanlage mit erweiterten Pflichten, nämlich zu einem Flüssiggaslager ausreichende Abstände eingehalten wurden.

§ 1a BauGB

Bei der Aufstellung des FNP 2030 wurden die ergänzenden Vorschriften des § 1a BauGB zum Umweltschutz wie folgt beachtet:

Mit Grund und Boden wurde sparsam und schonend umgegangen. Dabei wurden zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen alle sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Aschaffenburg insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen (Konversion von Bahnflächen, ehemals militärisch genutzten Flächen, Gewerbebrache der ehemaligen Weberei Däfler), durch Nachverdichtung (Erstellung eines Baulückenkatasters und Einbeziehung der Marktverfügbarkeit von Baulücken in das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (s. Abb. 22 in Anlage 1 der Begründung) und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt (z. B. Bebauung mindergenutzter Grundstücke durch die Städtische Wohnungsbaugesellschaft).

Landwirtschaftliche und als Wald genutzte Flächen wurden nur im notwendigen Umfang für eine Umnutzung als Bauland vorbereitet (24,6 ha weniger als im rechtswirksamen FNP 1987 dargestellt). Eine Umnutzung von für Wohnzwecke genutzte Flächen war nicht erforderlich. Die Beachtung der vorgenannten Grundsätze wird in die noch zu erfolgende Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen sein.

Die Notwendigkeit der Umwandlung von 2,4 ha als Wald genutzter Flächen in gewerbliche Bauflächen wird damit begründet, dass die dargestellte Gewerbliche Baufläche Oberrau/Bollenwald (G4.3) bereits gut an das Straßennetz angebunden ist und wegen der vorhandenen Erschließung keine Flächenversiegelungen für Straßen erforderlich werden. Zudem kann die überplante Waldfläche im Bereich der Wasserschutzzone II zum Schutz des Grundwassers mit einem Vielfachen seiner Größe ersetzt werden.

Die Notwendigkeit der Änderung der Darstellung „Wald“ entlang der BAB A3 wird damit begründet, dass dort zur Anpflanzung des im FNP 1987 dargestellten Waldes in Streuobstbiotope eingegriffen werden müsste, dass dieser Wald eine Fotovoltaikanlage verschatten würde und für diesen Wald Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen würden.

Die Änderung der Darstellung Flächen für die Landwirtschaft in Bauflächen und Flächen für Wald im Stadtteil Nilkheim wird damit begründet, dass eine Waldnutzung in der Wasserschutzzone II einen höheren Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag von trinkwasserbelastendem Nitrat gewährt als eine landwirtschaftliche Nutzung und dass infolge der um 24,6 ha verminderten Bauflächendarstellungen und der südlich entlang der BAB A3 neu dargestellten Fläche für die Landwirtschaft im FNP 2030 mehr Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind als im derzeit rechtswirksamen FNP 1987.

Den gebotenen Ermittlungen der Möglichkeiten der Innenentwicklung wurde durch die Aufstellung eines Baulückenkatasters Rechnung getragen das dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept und der Wohnbedarfs- und Wohnbauflächenprognose zugrunde gelegt wurde (s. Anlagen 1 und 2 der Begründung des FNP 2030). Zu den erfassten Flächen zählen insbesondere Brachflächen, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten wie die Reduzierung des noch vereinzelt vorhandenen Gebäudeleerstandes, die durch eine gemeinsame Initiative von Stadt Aschaffenburg, Stadtbau Aschaffenburg sowie Haus&Grund Aschaffenburg forciert wird.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wie auch der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in die noch durchzuführende Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Der künftig ggf. erforderlich werdende Ausgleich kann auf den gem. §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im Entwurf des FNP 2030 dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und damit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, da dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und nach Maßgabe des Landschaftsplans 2008 mit den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Die dafür vorgesehenen Flächen entsprechen den Zielen dieser Vorgaben (Stichwort „Grünes Rad“). Da ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, und weil sich die dargestellten Eingriffsflächen gerade in zum Teil sehr empfindlichen Bereichen um 24,6 ha vermindert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Darstellungen des FNP 2030 geeignet sind, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang vorzubereiten.

Keines der Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (FFH-Gebiete) kann in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden (siehe FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unter Punkt 3 der Umweltprüfung). Daher müssen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission nicht angewendet werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wurde durch die Beachtung des Extremhochwassers als Maßnahme zur Klimaanpassung berücksichtigt. Erforderlichen Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, ausgenommen der vorgesehene Entwicklung nach dem Prinzip „Kompakte Stadt – Stadt der kurzen Wege“, kann wegen der begrenzten Möglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung besser auf den nachfolgenden Planungsebenen Rechnung getragen werden. Der Grundsatz der Klimaanpassung und der Entgegenwirkung gegen den Klimawandel wird in der noch ausstehenden Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sein.

Landschaftsplan 2008

Siehe hierzu Abb. 16 auf S. 49 der Begründung: Landschaftsplan 2008, Themenkarte 11, Bauflächenpotenziale und Punkt 15.8.2 Integrierung des Entwurfes zum Landschaftsplan 2008 auf Seite 86.

Sonstige Fachgesetze und Fachplanungen

Die übrigen einschlägigen Fachplanungen und Fachgesetze sind bei Erstellung des Entwurfes des FNP, soweit dies zwingend erforderlich oder mit den in der Begründung dargelegten Entwicklungszielen der Stadt Aschaffenburg vereinbar war, berücksichtigt. Bindende Vorgaben dieser Fachgesetze und Fachplanungen wurden als nachrichtliche Übernahmen in den Entwurf des Landschaftsplans 2008 und in den vorliegenden Entwurf des FNP 2030 von Beginn an aufgenommen. Wo sich nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit dennoch Zielkonflikte hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes gezeigt haben, wurden diese Konflikte soweit als mit den Rechten und Entwicklungszielen Stadt Aschaffenburg vereinbar einer Lösung zugeführt.

2 VERWENDETE UNTERLAGEN

- Entwurf des Landschaftsplans 2008, Büro TEAM 4, Januar 2008
- Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1), Regionaler Planungsverband
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (APSB), Stadt Aschaffenburg, PAN Partnerschaft, München, März 1999
- Stadtbiotopkartierung, Büro Bfl./Stadt Aschaffenburg, Oktober 2011
- Artenschutzkartierung, Büro Bfl./Stadt Aschaffenburg, 18.06.2012
- Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Pan Partnerschaft, München, Juli 1999, geändert 2014
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München 2003
- Klimagutachten Stadtgebiet Aschaffenburg 2002, Büro Plan²
- Klimafunktionskarte Aschaffenburg, Büro Plan², April 2001
- Flechtenkartierung Aschaffenburg 2002 und 2015, Büro Fraxinus GbR
- Lärmaktionsplanung für die Bahnstrecken 5200, 5228, 3660, 3557 im Bereich der Stadt Aschaffenburg, Stand: März 2013
- Lärmaktionsplanung Aschaffenburg, Stand April 2017
- Bayerisches Bodenschutz- und Deponieinformationssystem
- Maßnahmenplan 2006 zur Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV mit Maßnahmenliste

Außer diesen Unterlagen wurden die umweltrelevante Bestimmungen des Baugesetzbuches beachtet, insbesondere § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 5, 7, § 1a, § 2a und § 4c BauGB. Für die umweltrelevanten Schutzgüter sind jeweils meist mehrerer Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften auf europäischer Ebene, auf Bundes-, Landes-, Regional-, Landkreis- oder Gemeindeebene einschlägig. Im Folgenden sind den Schutzgütern zugeordnet einige wichtige Regelungen aufgezählt.

Boden: Bodenschutzgesetz, **Wasser:** Wasserhaushaltsgesetz, Bayerisches Wassergesetz, Verordnungen des Wasserrechtes (Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete), **Tiere und Pflanzen, Landschaft:** Bundesnaturschutzgesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz, Verordnungen der einzelnen Land-

schaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, **Luft und Klima:** Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzverordnungen, Technische Anleitung Luft, **Mensch:** Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzverordnungen, Technische Anleitung Lärm, Umgebungslärmrichtlinie, **Kultur- und Sachgüter:** Bayerisches Denkmalschutzgesetz

3 UMWELTBEOGEGNE GRUNDSÄTZE UND ZIELE DER RAUMORDNUNG

Das Raumordnungsgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und der Regionalplan der Region „Bayerischer Untermain, Region 1“ enthalten den Umweltschutz betreffende Grundsätze und Ziele, die bei der Aufstellung des FNP 2030 zu beachten sind. Der Flächennutzungsplan ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB an diese Ziele anzupassen. Hier einige davon:

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP, Grundsatz 7.1.1).
- Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP, Ziel 1.1.2).
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (LEP, Ziel 3.2).
- Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (LEP, Ziel 7.1.6).

Als umweltbezogene Ziele der Raumordnung waren insbesondere auch die im Regionalplan der Region 1 enthaltenen zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“, „Siedlungsentwicklung in dieser Richtung auszuschließen“ sowie die im Stadtgebiet liegenden Regionalen Grünzüge und das Regionale Trenngrün zu beachten (s. Abb. 12 - 15 der Begründung vom 21.11.2016, bzw. den Regionalplan auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken).

4 BESTANDSAUFNAHME DER SCHUTZGÜTER

4.1 Schutzgut Boden

Morphologie - Struktur und Form des Stadtgebietes

Das Stadtgebiet weist eine große Vielfalt von Strukturen und Formen auf. Es ist sowohl geprägt von der sandig-kiesigen Untermainebene mit der Aschaffener Mainschleife, als auch von den Höhen des vorderen Spessarts und den bewaldeten Höhen des Sandsteinspessarts.

Geologischer Aufbau, Lagerstätten

Im Norden des Stadtgebietes, im Bereich des vorderen Spessarts besteht der Untergrund aus Muskovit-Biotit-Gneis, quartären Lössablagerung und Stauolith-Granat-Plagioklas-Gneis. Im Osten überwiegt der untere Bröckelschiefer der unteren Bundsandsteinfolge. Die Innenstadt gründet auf tertiären Sanden mit wechselnden Tonanteilen und eingestreuten anthropogenen Auffüllungen. Die Stadtteile Schweinheim und Obernau liegen auf quartärem Lösslehm und dem weicheren Sandstein der Heigenbrückener Folge. Im linksmainischen Stadtgebiet und im Obernau Mainbogen dominieren die quartären 7 m und 12 m Sand- und Kiesterrassen des Pleistozäns in unterschiedlichen sandig-kiesiger Zusammensetzung. Insbesondere die linksmainischen Sand- und Kiesterrassen sind auch als abbaufähige Lagerstätten für silikathaltige Rohstoffe zu bewerten.

Boden

Der geologische Untergrund, die Morphologie und der Stau- und Grundwassereinfluss sowie die verschiedenen Nutzungen bestimmen die Bodenformen. Dabei kann eine grobe Unterteilung in Böden des bebauten und unbebauten Bereiches getroffen werden. In bebauten Bereichen sind die Böden im Wesentlichen durch die historische und aktuelle Nutzung geprägt. Sie sind nahezu versiegelt, weisen Auffüllungen auf und sind häufig mit umweltrelevanten Schadstoffen belastet.

Im unbebauten Bereich des Stadtgebietes variieren die Bodenformen sehr stark, weshalb in einem überwiegenden Teil des Außenbereiches ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Bodenformen vorgefunden wird. Im Norden des Stadtgebiets stehen über den Gneisen lehmige bis sandige, nährstoffreiche Braunerden an. Der Sandsteinspessart im Osten und Süden des Stadtgebietes ist die Grundlage für Braunerde und Pseudo-Gleye. Die Untermainebene ist geprägt von kiesig-sandig-lehmiger Braunerde.

Altlasten

Im Stadtgebiet sind Gewerbeflächen aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Bayernweit sind diese Altlastenverdachtsflächen Als(ALVF) in der Datenbank ABuDiS¹ erfasst und stehen den beteiligten Behörden online zur Verfügung. Aktuell werden für das Stadtgebiet Aschaffenburg 92 laufende Verfahren geführt (22 Altablagerungen, 57 Altstandorte, 13 sonstige schädliche Bodenverunreinigungen). Die Inhalte des Katasters bilden eine wesentliche Grundlage für die Kennzeichnung von künftigen Bauflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2 Schutzgut Wasser

Fließgewässer

Als Fließgewässer erster Ordnung und Bundeswasserstraße durchfließt der Main das Stadtgebiet in einer Schleife von Süden nach Nordwesten. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg. Ansonsten sind die Gewässer des Stadtgebietes wie folgt eingeteilt in Gewässer zweiter und dritter Ordnung:

Gewässer zweiter Ordnung: Aschaff

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

Gewässer dritter Ordnung:

Zuflüsse zur Aschaff: Lohmühlgraben, Grundgraben, Fahrbach, Ramsbach, Glattbach, Strittelbach
Hensbach mit den Zuflüssen Dörnbach, Gailbach, Klingertsbach, Pfaffengrund, Obersölchgraben, Herbigsbach und Schindgraben

Altenbach mit den Zuflüssen Hügelsbach und Sangenbach

Zufluss zum Main: Welzbach

Die Unterhalts- und Ausbaupflicht der Gewässer dritter Ordnung obliegt der Stadt Aschaffenburg.

Hochwassergefahr

Die Stadt Aschaffenburg hat mit den Verordnungen von 1982 für den Gailbach und 1986 für das Aschaff sowie für die Zuflüsse des Gailbaches und des Hensbaches Überschwemmungsgebiete festgesetzt. 1995 wurde das Überschwemmungsgebiet des Maines neu festgesetzt. Schutzzweck ist die Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses. Die unbebauten Bereiche der Über-

¹ ABuDiS: Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem; es beinhaltet und verwaltet und Informationen zu Altlasten, Altlastenverdachtsflächen und schädlichen Bodenverunreinigungen.

schwemmungsgebiete wie die Grünflächen des Floßhafens und der Mainauen sind als Retentionsraum zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

Eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes Main von 2010 ergab keine signifikanten Abweichungen vom bis dahin festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete HQ100 wurden nachrichtlich in den Entwurf des FNP 2030 übernommen.

Stillgewässer

Die größten Stillgewässer im Stadtgebiet liegen in den historischen Landschaftsgärten Schönbusch, Schöntal und Fasanerie. Der Schönbuschsee wird vom Welzbach gespeist, der Fasaneriesee und die beiden Seen des Schöntals werden vom Röderbach durchflossen. Alle diese Seen sind wesentliche Gestaltungselemente der Gartenarchitektur des 18. Jh. Sie gehören zu den bedeutendsten Naherholungsgebiete im Stadtgebiet. Im südöstlichen Stadtgebiet gibt es die folgenden Fischteiche:

- Die beiden Fischteiche im Obersölchgraben, Stadtteil Gailbach
- Ein Fischteich am Stadtortübungsplatz im Stadtteil Schweinheim
- Das aufgedeckte Grundwasser der ehemaligen Kiesgrube Kolb im Gewerbegebiet Obernau
- Die Fischteiche am Altenbach im Stadtteil Obernau

Grundwasser

Ein förmlich festgesetztes Wasserschutzgebiet liegt im Südwesten in der Gemarkung Leider. Es erstreckt sich auch auf Gebiete in der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg und auf Gebiete im Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg. Das Schutzgebiet besteht aus den Fassungsbereichen und einer engeren Schutzzone I, einer weiteren Schutzzone II und den erweiterten Schutz-zonen III und IIIA. Die derzeit geltenden Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes sind in den Entwurf des FNP 2030 nachrichtlich übernommen worden.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung der Gewässer und damit auch des Grundwassers und seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten, sind in der Vergangenheit im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und -versickerung umgesetzt worden. Dabei wird, wo es die geologischen Bodenverhältnisse zulassen, unbelastetes Niederschlagswasser am Entstehungsort versickert, verrieselt oder in offenen Gräben abgeleitet. Verschmutztes Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen mit anschließender Behandlung abgeleitet.

Als Beispiele für nachhaltige Niederschlagsrückhaltungskonzepte können die realisierten Maßnahmen in den Baugebieten Gäßpfad und Rosensee gelten. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung liegen für die Bebauungspläne Rotacker in Schweinheim und Anwandeweg in Nilkheim Konzepte zur Versickerung von Niederschlagswässern vor.

4.3 Schutzgüter Klima, Luft

Klima

Das Stadtgebiet liegt in den Klimabezirken Rhein-Main-Tiefland und Spessart. Aschaffenburg hat einen relativ hohen Jahresmitteltemperaturwert von 9° bis 10° C und gehört damit zu den wärmsten Regionen Bayerns. Die Untermainebene hat die meisten Sommertage (> 45 Tage) Bayerns und mit 220 Tagen im Jahr auch die längste frostfreie Zeit. Die Mittelwerte der Temperaturmaxima, im Januar bei 3°C und im Juli bei 24°C, kennzeichnen ein Klima, welches von Sommerhitze und milden Wintern geprägt ist. Im Gebiet um Aschaffenburg ist der Niederschlagscharakter überwiegend maritim geprägt. Die Niederschlagsmengen verteilen sich relativ gleichmäßig auf das Winter- und das Sommerhalbjahr.

Die geringe jährliche Niederschlagshöhe von 650 und 750 mm ist bedingt durch die Lage im Regenschatten Odenwaldes. Daher gilt das Maintal als mäßig trocken.

Luft/Luftaustausch

Die Siedlungsgebiete Aschaffenburgs sind klimatisch belastet. Die Fluss- und Talräume sind bedeutende Kaltluftleitbahnen, die von den kaltluft- und frischluftproduzierenden Land- und Forstwirtschaftsflächen gespeist werden. Bedeutende Frischluftproduzenten sind die östlich gelegenen Waldflächen des Gartenberges in der Gemeinde Hösbach, des Hasenkopfs, des Büchelberges sowie des Weißberges und Teile des Obernauer Waldes. Die wirksamste Kaltluftleitbahn Aschaffenburgs ist das Aschafftal. Sie wird vom weit über die Stadtgrenzen nach Osten hinausreichenden Aschafftal und vom örtlichen Kaltluftzufluss des Röderbachtals gespeist. Die Kaltluftströmung teilt sich in drei Hauptäste, nämlich die Aschaffau, den Bahnkörper und teilweise die Schönbornstraße. Sie versorgt den Stadtteil Damm in den Sommermonaten mit kühlender, nächtlicher Kalt- und Frischluft. Eine weitere große Kaltluftleitbahn ist das Hensbachtal mit seinen ostwärts gelegenen Tälern des Gailbaches sowie des Dörngrabens. Diese Kaltluftströmung versorgt jedoch nur den südöstlichen Bereich Schweinheims bis zum Stadtteilzentrum ausreichend mit kühler Luft.

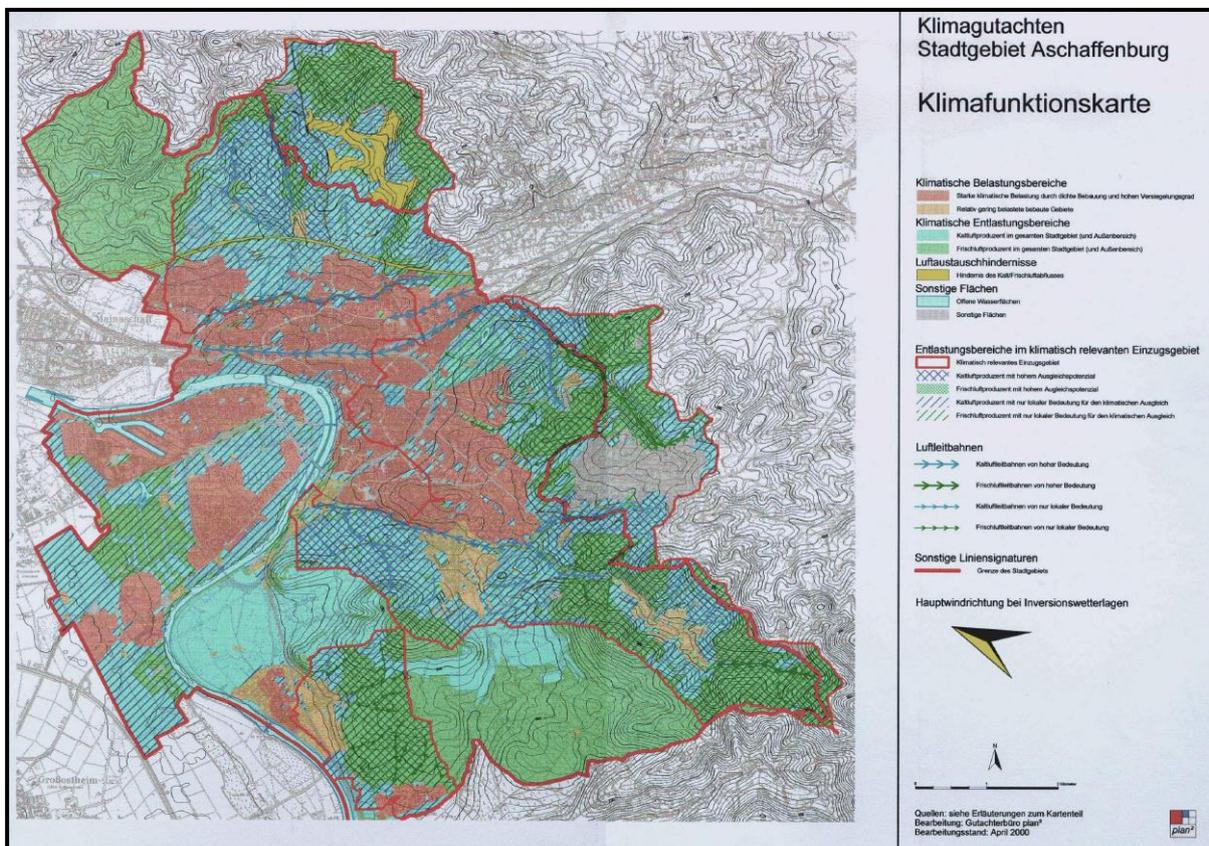


Abb. 1: Klimafunktionskarte 2001

Die Kalt- und Frischluftströme des Aschaff- und des Hensbaches fließen relativ schnell durch ihre von Ost nach West verlaufenden Täler. Der größte Teil des besiedelten Stadtgebietes hat jedoch nur geringen Vorteil von diesen klimatisch wirksamen Luftströmungen (s. Abb. 1).

Luftgüte

Die Luftgütekarte des Jahres 2015 (s. Abb. 2) zeigt für das besiedelte Stadtgebiet gegenüber früheren Untersuchungen insgesamt geringere lufthygienische Belastungen. Die im Entwurf des FNP 2030 dargestellten Gebiete haben mäßige bis sehr hohe Luftgüte.

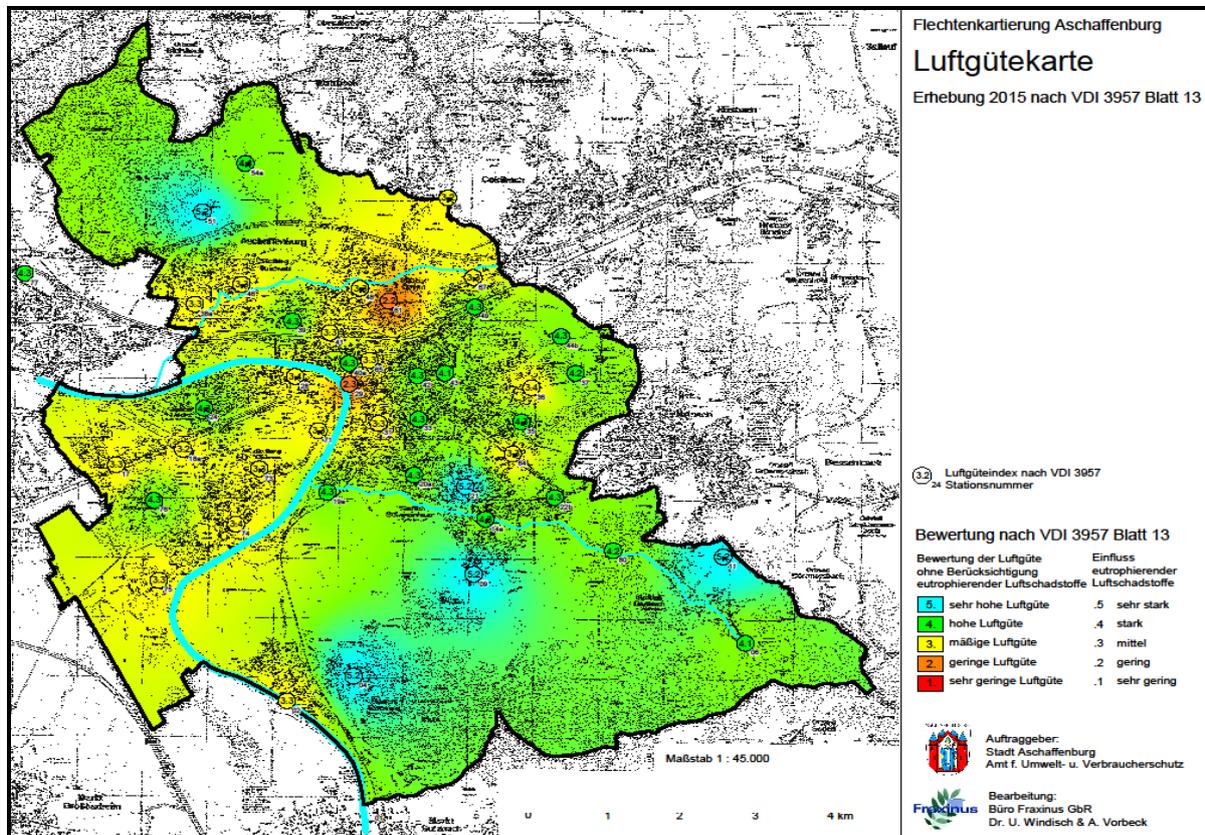


Abb. 2: Luftgütekarte 2015

4.4 Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Im Stadtgebiet stehen große Flächen im Außenbereich als Fauna-Flora-Habitat-Flächen unter gesetzlichem Schutz. Insgesamt sind damit ca. 505 ha Stadtgebiet als FFH-Gebiet bei der Europäischen Union gemeldet.

Die europaweit geschützten Tier- und Pflanzenarten haben ihren Lebensraum in dem FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ innerhalb der historischen Kulturlandschaft. Insbesondere sind die Ausprägung der mageren Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510, Anhang I der FFH-Richtlinie) und der Tagfalter Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, Anhang II der FFH-Richtlinie) zu nennen. Sie zeichnen sich durch eine komplexe Symbiose mit der Futterpflanze Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und der roten Knotenameise (*Myrmica scabrinodis*) aus. In Abbildung 3 sind FFH-Gebiete und die sonstigen Schutzgebiete dargestellt. Eine abschließende Auflistung enthält die Begründung unter Punkt 8.

Weitere von der Europäischen Union geschützte Tierarten finden ihren Lebensraum in dem FFH-Gebiet 6020-301 „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Obernau“. Hier finden die europaweit geschützten Vogelarten des Streuobstes (Steinkauz, Gartenrotschwanz, Wendehals, u.v.a.) und Reptilien sowie Insekten ihren artspezifischen Lebensraum vor.

Einen besonderen Lebensraum stellt das FFH-Gebiet 6020-302 „Standortübungsplatz Aschaffenburg“ für die streng geschützten Amphibien, z. B. Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch und die magere Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510) dar. Darüber hinaus ist es ein Habitat für zahlreich geschützte Vögel, wie z. B. Steinkauz, Wendehals und seltene Wildbienen.

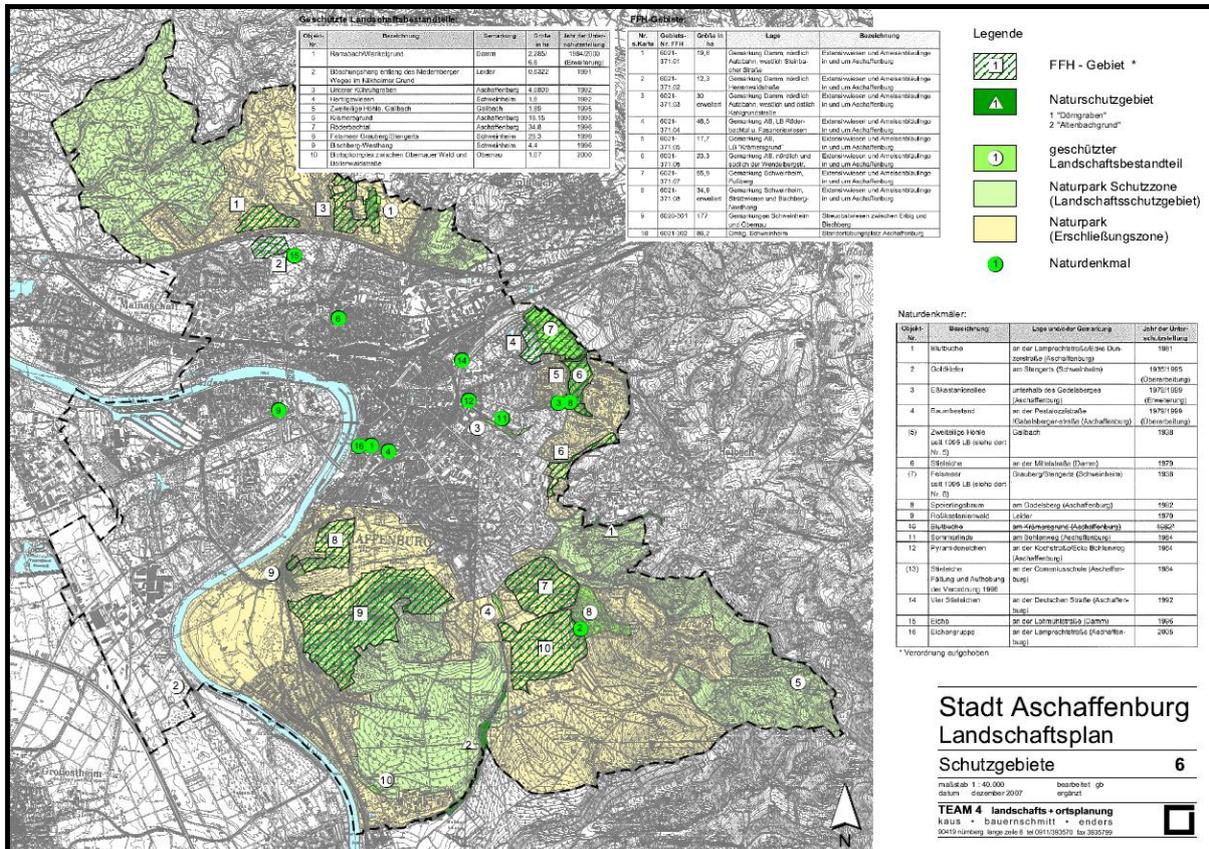


Abb. 3: FFH-Gebiete und Schutzgebiete

In der Stadtbiotopkartierung von 2011 (vegetationskundlicher Teil) und der Artenschutzkartierung 2009 bis 2011 wurden ca. 375 Biotopkartierungen ist der Originalquelle zu entnehmen (vgl. BfL Heuer & Döring, 2012, Aktualisierung der ASK Aschaffenburg 2009 bis 2010). Besonders häufig kommen die Streuobstbiotopflächen im Süden des Stadtgebietes vor. Die Schwerpunkte der faunistischen Biotopflächen liegen in den naturnahen Wäldern, Trocken- und Magerstandorten, Bachläufen sowie Hecken und Ranken, die teils noch in hoher Dichte vorhanden sind (Beispiel Bischberg).

Weitere Lebensräume mit überregionaler Bedeutung im Stadtgebiet nach Arten- und Biotopschutzprogramm Aschaffenburg (ABSP) sind:

- Magerrasen im Bereich des Standortübungsplatzes in Schweinheim
- eine ehemalige Kiesgrube in Trinkwasserschutzgebiet in Leider
- der Strietwald
- Sandmagerrasen nördlich und westlich des Waldfriedhofes sowie im Hafengebiet in Leider

Im Stadtgebiet sind zwei Naturschutzgebiete ausgewiesen, das Gebiet „Dörngraben“ in Schweinheim und der „Ehemaliger Standortübungsplatz und Altenbachgrund“ in Schweinheim und Obernau. Das erstgenannte Gebiet ist ein naturnaher Bachlauf mit begleitendem Gehölz, das letztgenannte dient der

Erhaltung und Entwicklung des Offenlandcharakters des ehemaligen Standortübungsplatzes und des Feuchtbiotopkomplexes Altenbachtal.

Im Stadtgebiet sind 10 Landschaftsbestandteile unter gesetzlichen Schutz gestellt. Es handelt sich um sehr differenzierte Biotopkomplexe, von Trockenstandorten über Höhlen und andere Geotope bis hin zu Feuchtgebietskomplexen. Eine vollständige Liste der geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Begründung unter Punkt 8.3 enthalten.

Derzeit stehen 20 Naturdenkmäler unter besonderem gesetzlichem Schutz (Verordnungen über Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Aschaffenburg, s. Punkt 8.4 der Begründung). Die einzelnen Standorte der Naturdenkmäler sind nachrichtlich in den Entwurf des FNP 2030 übernommen worden.

Außer vom Main wird das Stadtgebiet von zwei größeren Fließgewässern und ihren zahlreichen Zuflüssen und Gräben durchzogen, der Aschaff und dem Hensbach. Ihre Talräume stellen natürliche Leitlinien des Biotopverbundes und Hauptachsen des öffentlichen Grüns dar, in ihnen konzentriert sich ein Teil der wertvollen Landschaftselemente und Biotopflächen. Sie ermöglichen somit einen intensiven bioökologischen Austausch und sorgen für eine Verknüpfung zwischen den Biotopstrukturen im Stadtgebiet und denen im Landschaftsraum. Defizitgebiete aus Sicht des Biotopverbunds sind die Siedlungsstrukturen und intensiv genutzte Fluren mit reduzierten Biotopverbundelementen (Aschaff-Seitenverbau im Bereich Dorfstraße, Hensbach-Verrohrung unter der Bachstraße, landwirtschaftlich genutzte Grünflächen am unteren Hensbach).

4.5 Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung

Das Stadtgebiet ist geprägt von den Bergkuppen des Vorspessarts, von der Mainschleife und den Mainauen sowie den Tälern von Aschaff und Hensbach. Es gliedert sich in drei große Landschaftsräume, den Siedlungsbereich mit seinen historischen Parkanlagen, die historische Kulturlandschaft und den Waldbereich.

Der Siedlungsbereich ist ein urbaner Raum mit mehr oder minder verdichteten Geschoßwohnungs- und Gewerbebaustrukturen im Stadtkern und aufgelockertem Siedlungsbau in den Stadtteilen. Die Parkanlagen des 18. Jh. Schönbusch, Schlossgarten, Schöntal, Großmutterwiese und Fasanerie durchziehen die Stadt von West nach Ost und strukturieren mit dem von Süd nach Nordwest sich schwingenden Mainbogen den Stadtraum.

Dieser Siedlungsbereich wird bis zum entfernter gelegenen Waldbereich gürtelförmig von einer historischen Kulturlandschaft umgeben. Diese Kulturlandschaft ist überwiegend landwirtschaftlich geformt, wobei Ackerbau die Grünlandnutzung und die Streuobstkultur überwiegt. Im rechtsmainischen Teil dieser Kulturlandschaft gibt es 10 durch europäisches Recht geschützte Fauna-Flora-Habitat-Gebiete mit einer Gesamtgröße von 500 ha, zahlreiche Naturdenkmäler, Biotope, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Mit ihren vielfältigen und kleinteiligen Biotopstrukturen bilden diese Flächen und Objekte gewissermaßen ein großes grünes Rad.

Im Nordwesten und Süden ist das Stadtgebiet von größeren zusammenhängenden forstwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Sie bilden mit ihren Misch- und Nadelwaldbeständen den natürlichen Übergang in den Spessart. Hierzu gehören der Strietwald, der Schweinheimer Wald mit seinem Buchen-Eichen-Mischwald und der Obernauer Wald mit seinen Kiefernbeständen. Die kleineren Waldgebiete an Godelsberg, Hasenkopf, Büchelberg, Findberg und Erbig bestehen überwiegend aus Buchen und Eichen, nur vereinzelt sind Fichten und Kiefern beigemischt. Der Parkwald der Fasanerie war im 18. Jh. als Wildparkanlage angelegt worden und besteht heute außer heimischen Laub- und Nadelbäumen aus bewirtschafteten Wiesenflächen. Gut ausgeprägte gewässerbegleitende Gehölzsäume sind vor allem entlang des Maines, aber auch an Aschaff und Hensbach wie an den zufließenden Bächen zu finden. In der Mainniederung gibt es größere zusammenhängende Wiesenflächen.

Das Stadtbild ist vor allem auch durch die Große und die Kleine Schönbuschallee geprägt. Hinzu kommen die Birkenallee südlich des Erbig, die Spitzahorn- und die Esskastanienallee am Krämersgrund wie auch die Alleen im besiedelten Stadtgebiet (Platanenallee, Lindenallee, Grünwaldstraße, Ludwigsallee, Bessenbacher Weg, Rhön-, Bayern-, Michael- und Paulusstraße und einzelne Abschnitte der Spessart- und der Schillerstraße).

Größere zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen liegen am Rosenberg in Damm, im Obernauer Mainbogen, zwischen Erbig und Bischberg sowie westlich des Schönbusches. Die zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Anbaufläche ist insgesamt 430 ha groß. Sie bleibt selbst bei vollständiger Ausschöpfung der dargestellten Bauflächenreserven weitgehend bestehen. Die überall im Stadtgebiet deutlich feststellbare Sozialbrache lässt schließen, dass auch für die Landwirtschaft noch genügend Flächenreserven vorhanden sind.

4.6 Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Die Lärmimmissionsbelastung weist innerhalb des Stadtgebietes erwartungsgemäß starke Unterschiede auf. Die Verkehrslärmbelastung entlang der Hauptverkehrsstraßen Ringstraße, Schillerstraße, Schönbornstraße, Würzburger Straße, Obernauer Straße, Großostheimer Str., Darmstädter Str. und Hanauer Straße sowie an der Bahnlinie Frankfurt-Würzburg im räumlichen Umfeld (z. B. Österreicher Kolonie) fällt ungeachtet vereinzelter aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen besonders hoch aus.

In der unmittelbaren Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben und insbesondere zu immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Betrieben in der Weichertstraße oder Schweinheimer Straße wird auch künftig dauerhaft mit Lärmbelastungen bis zu den Immissionsgrenzwerten der TA Lärm zu rechnen sein.

Die Lärmimmissionen entlang der Bundesautobahn A3 sind durch umfangreichen Lärmschutz deutlich reduziert worden. In naher Zukunft soll noch eine in der Gemarkung Damm verbliebene Schallschutzlücke im Rahmen des Pilotprojektes „Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen“ geschlossen werden, was zur weiteren Verringerung der Lärmbelastung in Damm und Strietwald beiträgt.

Entwurf des Lärmaktionsplans Schiene

Bei der der Aufstellung des Lärmaktionsplanes für die Bahnstrecken 5200, 5228, 3660, 3557 im Bereich der Stadt Aschaffenburg durch die Regierung von Unterfranken im März 2013, wurden entlang der Bahnlinie Frankfurt-Würzburg sehr hohe Lärmbelastungen festgestellt. Die Deutsche Bahn bereitet derzeit eine Lärmsanierung im Bereich der Bahnstrecke Aschaffenburg – Würzburg vor.

Entwurf des Lärmaktionsplans Aschaffenburg, Stand April 2017

Auch in der Bauleitplanung nimmt die Bedeutung des Lärmschutzes zu, wie dies die jüngsten Schallgutachten für die Bereiche Bahnhof Nord und Siedlungserweiterung Nilkheim zeigen. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete wird es immer öfter erforderlich, in Bebauungsplänen Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, besonders entlang von gleichzeitig neu zu bauenden oder wesentlich zu ändernden verkehrsreicher Straßen. Der aktive Schallschutz für die unmittelbar Betroffenen bewirkt dabei nicht selten auch eine Schallminderung für entfernter liegende Wohnungen ohne Schutzanspruch. Wo aus städteplanerischen oder Platzgründen kein aktiver Lärmschutz möglich ist, kann auf die Möglichkeit passiven Lärmschutzes verwiesen werden (Schallschutzfenster).

4.7 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Vor allem in den besiedelten Stadtgebieten gibt es Bau- und Bodendenkmäler. Die flächenhaften Einzeldenkmäler, Ensembles und Bodendenkmäler konnten auf übersichtliche Weise nachrichtlich in den Entwurf zum FNP 2030 übernommen werden. Bei Einzeldenkmälern ist dies im Maßstab 1:10.000 kaum noch möglich. Daher muss auf die Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen werden.

Die Entwicklung der Stadt Aschaffenburg hat ihren Niederschlag nicht allein im Stadtgrundriss, gefunden, sondern auch in der Bausubstanz. Weil der Entwurf zum FNP 2030 in dieser Hinsicht kaum Änderungen enthält, wird auch weiterhin die Siedlungs- und Baugeschichte im Stadtbild ablesbar (historischer Stadtkern, typische Siedlungsbereiche vom späten 19. Jh. bis in die Gegenwart). Besonderer Wert wurde auf das Freihalten der Sichtverbindung zwischen den Schloss Schönbusch und Schloss Johannisburg gelegt. Diese Sichtachse wurde in die Planzeichnung übernommen. Von besonderer Bedeutung sind weiterhin die folgenden vier städtebaulichen Ensembles:

- Ensemble Oberstadt Aschaffenburg
- Ensemble Friedrichstraße / Weißenburger Straße
- Ensemble Grünwaldstraße
- Ensemble Ortskern Obernau

Diese stadtgeschichtlich besonders bedeutsamen Bereiche wurden bei der Konzipierung der weiteren Siedlungsentwicklung beachtet, die einem stadträumlichen Leitbild folgt. Siehe hierzu in der Begründung die Punkte 6.4 - Stadträumliches Leitbild und 7. 1 - Historische Grundlagen sowie den von der Stadt Aschaffenburg herausgegebenen Band „Aschaffenburg Stadtbilder: Die Zukunft unserer Stadt auf dem Fundament der Tradition“, Aschaffenburg, November 2014.

Was für den Stadtraum gilt, gilt entsprechend auch für die zahlreichen Einzeldenkmäler im Stadtgebiet. Zurzeit sind ca. 396 Baudenkmale und ca. 48 Bodendenkmale als Einzeldenkmäler verzeichnet. Die Denkmalliste wird durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege laufend fortgeschrieben. Schließlich sind Aschaffenburgs überregional bedeutsamen Parkanlagen zu erwähnen. Die historischen Parkanlagen des 18. Jh. mit den Landschaftsgärten Schönbusch, Schöntal und Fasanerie bekunden in hervorragender Weise die Gartenarchitektur der Mainzer Kurfürstenzeit (s. auch Punkt 8.4 der Begründung).

4.8 Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wechselwirkung addieren, potenzieren, unter Umständen auch vermindern. In der nachfolgenden Tabelle 1 werden zur Übersicht für jedes Schutzgut die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern genannt, wobei allgemeine Funktionen und Wirkungen dargelegt werden.

Schutzgut oder Schutzfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch - Wohnfunktion - Erholungsfunktion	- Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion sind nicht in die ökosystemaren Zusammenhänge eingebunden.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplex-funktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser - Pflanzen als Schadstoffakzeptor in Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere, Pflanzen-Tiere-Mensch
Tiere - Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von den Lebensraumausstattung (Biotopvernetzung, Vegetation, Boden, Klima, Wasser) Spezielle Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Filtervermögen - Landwirtschaftliche Nutzungseignung	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf den Pfad Boden-Grundwasser - Spezielle Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Wasser - Grundwasserschutzfunktion - Grundwasservorkommen - Lebensraumfunktion der Fließgewässer	- Abhängigkeit der geologischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Grundwasserschutzfunktion abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkungsgefüge Wasser-Mensch - Gewässer als Lebensraum für Tier und Mensch
Klima/Luft - Regionalklima - Lufthygienische Belastungsräume - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für lufthygienischen Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkungsgefüge Luft-Pflanzen-Mensch
Landschaft - Landschaftsbildfunktion	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaft	- Kulturgüter als Erlebnis menschlichen Handels - Auswirkungen bei Nutzungen der nat. Ressourcen

Tab. 1: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen

5 PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Planungs- und Bewertungsgrundlagen gehören vor allem die folgenden Schutzgüter betreffenden Fachgutachten und Untersuchungen, die bei der Planung berücksichtigt und für die Bewertung der Bauflächenreserven herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten, Untersuchung, Rechtsgrundlage	Jahr	Inhalte, Kernaussagen
Boden	Altlastenkataster (Landesamt f. Umweltschutz (LFU))	kontinuierliche Fortschreibung	Erfassung aller Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen
	Geologische Karten (Geologisches Landesamt, 1:25 000)	1971	Räumliche Verteilung verschiedener Gesteinsschichten
Wasser	Verordnung zum Wasserschutzgebiet (Landratsamt Aschaffenburg)	1997	Grenzen der Wasserschutzgebiete mit Einzugsbereichen
	Verordnung über Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Maines	1995	Grenzen des Überschwemmungsgebietes
	Verordnungen über die Überschwemmungsgebiete von Gewässern 3. Ordnung	2016/17, 1982, 1986	Grenzen der Überschwemmungsgebiete
Klima und Luft	Klimagutachten und Klimafunktionskarte (Büro Plan ²)	2000	Klimatische Be- und Entlastungsbereich sowie Luftleitungsbahnen
	Bioindikative Luftgütebestimmung (Büro Fraxinus)	2002, 2009	Räumliche Verteilung der Luftgüte
	Lufthygienischen Landesüberwachungssystem (LFU)	Kontinuierliche Messungen	Schadstoffmessung gas- und staubförmiger Luftbestandteile
Tiere und Pflanzen	Arten- und Biotopschutzprogramm (Stadt Aschaffenburg)	1999	Bewertung bedeutender Lebensräume Empfehlung für Ziele u. Maßnahmen
	Stadtbiotopkartierung	1995/2011	Erfassung aller gesetzlich geschützten und schützenswerten Biotope
	Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete), Managementpläne	2005 2009	Darstellung der Lebensräume von nach EU-Recht geschützten Pflanzen und Tieren
	Städt. Verordnungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen u. Naturdenkmälern	Verschiedene Zeitpunkte	Unterschutzstellung von wertvollen Landschaftsbestandteilen und von Naturdenkmäler
Landschaft	Landschaftsplan 2008 (Büro TEAM 4)	2008	Entwicklung eines Schutzgebiets-netzes, Biotopverbund, Schwerpunktgebiete der Landschaftspflege, Grünflächensystem Grünes Rad, Konzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Land- schaft	Landschaftsstrukturplanung Neurod (Büro Rehahn)	2000	Ökokontogebiet „Neurod“
	Landschaftsstrukturplanung Rosenberg (Büro Fabion)	2014	Ausgleichsflächen am „Rosenberg“
	Tälerkonzept (Büro Rehahn)	1998	Grundlagenbewertung der Talräume außer Maintal
	Talraumkonzept Hensbach (Büro Grünewald)	2005	Empfehlungen zur strukturellen Verbesserung der Talraumnutzungen
Kultur- und Sach- güter	Denkmalliste im Bayerischen Denkmal-Atlas (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)	Stand 11/2014	Erfassung und Beschreibung unter Denkmalschutz stehender Gebäude, Ensembles und sonstiger Objekte
	Liste der Bodendenkmäler im Bayerischen Denkmal-Atlas	Stand 11/2014	Inventarisierung der Bodendenkmale (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Tab. 2: Gutachten und Untersuchungen

Eine Darstellung möglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist im Zuge der Aufstellung des FNP nur insoweit von Belang, als diese als Abwägungsmaterial von Bedeutung sein kann. Daher werden nur diejenigen Wechselwirkungen untersucht, die die dargestellten Bauflächenreserven betreffen können.

6 ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER BAUFLÄCHENRESERVEN

Die Schutzgüter im Bereich der Bauflächenreserven sind im Bestand zu erfassen und schutzgutbezogen zu bewerten. Ziel dieser Bewertung ist die Erfassung der Bedeutung der Flächen für die Umweltschutzgüter und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Bebauung. Die Bedeutung einer Fläche ergibt sich aus ihren standörtlichen Qualitäten und Funktionen. Besondere Funktionen erfüllt ein Gebiet etwa als Bestandteil eines Fließgewässersystems, eines Biotopverbundsystems, eines Belüftungssystems oder eines bedeutenden Erholungsraumes. Besondere standörtliche Qualitäten ergeben sich beispielsweise aus dem Vorhandensein besonderer Bodenverhältnisse, prägender Landschaftselemente, hochwertiger Biotopstrukturen, bedeutsamer erdgeschichtlicher oder kulturhistorischer Elemente.

Darüber hinaus kann sich die Bedeutung einer Fläche auch aus ihren spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten ergeben. Diese können von zentraler Bedeutung sein für Gestaltung einzelner Freiräume oder für die Funktionszusammenhänge innerhalb des gesamten Freiraumes. Bei der vorliegenden Umweltprüfung (s. Anlage) wurden die gesamten Bauflächenreserven hinsichtlich ihres Bestandes, ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber einer baulichen Inanspruchnahme untersucht und bewertet.

Von diesen Baulandreserven wurden neun Flächen nahezu unverändert und eine in stark verkleinert er Form aus den Darstellungen des FNP 1987 in den Entwurf des FNP 2030 übernommen. Drei Flächen waren bereits Gegenstand des Landschaftsplans 2008. Fünf Flächen wurden aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2011 übernommen und drei Bauflächenreserven des FNP 1987, zwei im oberen Kühruhgraben und der „Tänzrain“ sind im Landschaftsplan 2008 aufgrund der besonderen ökologischen Empfindlichkeit als ungeeignet für eine bauliche Entwicklungsfläche bewertet worden. Diese Flächen wurden nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen. Die Lage und Form dieser Gebiete wie auch die Bestandaufnahme mit der Bewertung aller Bauflächenreserven sind der Umweltprüfung zu entnehmen (s. Anlage).

7 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES MIT UND OHNE UMSETZUNG DER PLANUNG

Prognose des Umweltzustandes nach Inanspruchnahme der Bauflächenreserven

Wirkungsanalyse

Nach Einstufung der Bedeutung der Bauflächenreserven und auf der Grundlage der Umwelt-Erheblichkeitsabschätzung des Entwurfes des Landschaftsplans 2008 erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Umweltbelange eine generelle Einstufung der Bauflächenreserven hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit im Fall ihrer Bebauung. Dabei ist zu beachten, dass jedes Bauvorhaben die Umweltschutzgüter mehr oder minder beeinträchtigt, sei es etwa durch Versiegelung des Bodens oder dem Verlust von Vegetation und Lebensräumen. Solche Beeinträchtigungen sind nach den Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung möglichst zu vermeiden, zu mindern und wo dies nicht möglich ist, auszugleichen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch die Auswirkungen auf die besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenziale, z. B. Kaltluftleitbahnen usw. und die Schutzgüter betrachtet. Die nähere Bestimmung der Eignung zur Bebauung unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes richtet sich nach der Schwere der Auswirkung auf die besondere Funktion, die Qualität und die Entwicklungsmöglichkeiten und den sich daraus ergebenden Konflikten zwischen den Schutzgütern und der Flächeninanspruchnahme.

Wohnbauflächen des FNP 1987, für die die bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und damit Planungsrecht besteht oder Flächen, die kleiner sind als 0,3 ha, wurden nicht bewertet. Die Bewertung bezieht sich auf den Standort und die zugeordnete Flächennutzung gemäß FNP 2030 und bleibt entsprechend cursorisch, denn die Umweltauswirkungen können im Einzelnen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) genauer ermittelt und bewertet werden. Ergebnis der Auswertung ist eine Zuordnung der Baugebiete in die folgenden drei Abstufungen:

mäßig verträglich

Für eine Bebauung geeignet. Die Inanspruchnahme verursacht voraussichtlich keine Konflikte mit besonderen Funktionen und Potenzialen. Auswirkungen auf einzelne Elemente mit besonderer Bedeutung hinsichtlich eines Schutzgutes sind absehbar, aber es ist eine Vermeidung oder Verminderung oder ein Ausgleich möglich. Es gibt Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen.

hinreichend verträglich

Mit gewissen Einschränkungen bebaubar. Hinsichtlich mehrerer Schutzgüter sind erhebliche Konflikte absehbar. Durch Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich können die besonderen Funktionen der Fläche jedoch weitgehend erhalten bleiben. Es sind erhebliche natürliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Es gibt großen Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen.

wenig verträglich

Hinsichtlich mehrerer Schutzgüter sind erhebliche Konflikte absehbar. Trotz Vermeidung, Minimierung und Ausgleich können die besondere Funktionen des Gebietes wahrscheinlich nicht oder nur mit hohem Aufwand erhalten bleiben. Es gibt sehr großen Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen.

Nach der Darstellung der Auswirkungen der Baugebiete auf die Umwelt werden die Möglichkeiten der Eingriffsminimierung und des internen Ausgleichs im Fall einer Inanspruchnahme aufgezeigt. Sie zielen auf eine ökologisch verträgliche Inanspruchnahme der Flächen ab und berücksichtigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden (s. Anlage)

Als Ergebnis der Flächenbewertung und der Abschätzung der Umwelterheblichkeit im Landschaftsplan 2008 kann in den Tabellen 5.1 bis 5.20 der Umweltprüfung der Grad der Verträglichkeit einer Inanspruchnahme eines bestimmten Gebietes und zugleich die Möglichkeiten der Vermeidung, der Verminderung und des Ausgleichs abgelesen werden.

Lfd. Nr.	Gebiet	Größe des Gebiets in ha	BTWP im Bestand der Gebiete	1000 BTWP/ha, gerundet
5.1	Wohnbaufl. Damm/Reischberg (W2.1)	7,4	1.113.736	151
5.2	Wohnbaufl. Damm/Beine (W2.2, W2.3)	5,5	663.840	121
5.3	Wohnbaufl. Aschaffenburg Ost/Kühruhgraben W2.4)	3,8	860.450	226
5.4	Wohnbaufl. Schweinheim/Steinweg (W2.5)	1,8	200.950	112
5.5	Wohnbaufl. Gailbach/Im Gartenland (W2.6)	0,8	155.284	194
5.6	Wohnbaufl. Gailbach/Waldackerstraße (W2.7)	0,5	28.233	56
5.7	Wohnbaufl. Gailbach/Dorfstraße (W2.8)	0,7	56.450	81
5.8	Wohnbaufl. Gailbach/Stengertsweg (W2.9)	0,3	26.625	89
5.9	Wohnbaufl. Gailbach/Rehbergweg (W2.10)	1,1	109.700	100
5.10	Wohnbaufl. Gailbach/Ringweg (W2.11)	0,7	62.250	89
5.11	Wohnbaufl. Gailbach/Dörmorsbacher Straße (W2.12)	2,2	220.600	100
5.12	Gem. Baufl. Schweinheim/ehem. Fa. Däfler (M2.2)	3,0	112.395	37
	Summe beibehaltene Gebiete des FNP 1987	27,83	3.610.513	130
5.13	Wohnbaufl. Strietwald/Kiebitzweg (W4.1)	0,5	87.750	172
5.14	Wohnbaufl. Damm/Habichtstraße (W4.3)	10,4	429.624	41
5.15	Wohnbaufl. Schweinheim/Aumühl-/Weinbergstr. (W4.5)	1,5	233.045	155
5.16	Wohn- u. gem. Baufl. Obernau/Ortsrand (W4.7, M4.2)	15,3	821.819	53
5.17	Gem. Baufl. Aschaffenburg Ost/Würzburger Str. (M4.1)	1,7	133.750	79
5.18	Gewerbl. Baufl. Damm/Haselmühlweg nördl. A3 (G4.1)	2,1	211.975	101
5.19	Gewerbl. Baufl. Obernau/südlich Bauhof WWA (G4.2)	5,4	218.800	41
5.20	Gewerbl. Baufl. Obernau/Bollenwald (G4.3)	2,4	510.000	213
5.1	Wohnbaufl. Damm/Reischberg (W4.2)	5,1	809.544	159
5.5	Wohnbaufl. Gailbach/Im Gartenland (W4.6)	1,2	232.925	194
	Summen neue Gebiete	45,6	3.689.232	81
6.21	Gewerbl. Baufläche Obernau/Mainbogen (G3.2)	- 40,8	- 1.632.000	40
6.22	Wohnbaufl. Schweinheim/Tänzrain (W3.2)	- 11,9	- 1.309.000	110
6.23	Wohnbaufl. Aschaffenburg Ost/Kühruhgraben (W3.1)	- 16,3	- 3.691.088	226
	Summen Wegfall von Gebieten	- 69,0	- 6.632.088	96

Tab. 3: Wertigkeit der Schutzgüter im Bereich der Baugebietsdarstellungen des FNP 2030 in Biotopwertpunkten (BTWP) und Verträglichkeit: grün = mäßig verträglich, gelb = hinreichend verträglich, rot = wenig verträglich

Die Tabelle 3 zeigt eine erste Einschätzung des Grades der Umweltverträglichkeit der Baugebiete bei Inanspruchnahme. Von 25 Bauflächenreserven fallen nach Prüfung ihrer Verträglichkeit in der Umweltprüfung 17 unter die Kategorie „mäßig verträglich“, vier unter „hinreichend verträglich“ und weitere vier unter „wenig verträglich“.

Es zeigt sich, dass die in den FNP übernommenen Bauflächenreserven, die wenig oder geringe bis mittlere Empfindlichkeit aufweisen aufgrund der oben erwähnten Wirkungsanalyse im Hinblick auf eine bauliche Inanspruchnahmen als mäßig verträglich, hinreichend verträglich oder wenig verträglich einzustufen sind.

9 Waldentwicklung, Neuaufforstung

Die Waldfläche im Stadtgebiet beträgt 2.060 ha und hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch Aufforstung im Wasserschutzgebiet des Wasserwerks deutlich erhöht. Die größten Wälder im Stadtgebiet sind der Strietwald, der Obernauer Wald und das Waldgebiet um den Geiersberg und den Weißberg in Schweinheim. Die häufigsten Laubbaumarten sind Buche, Hainbuche, Stiel- und Traubeneiche. Unter den Nadelhölzern ist v. a. die Kiefer auf nährstoffarmen und mageren Standorten etwa im Obernauer Wald stark vertreten.

Im Landschaftsplan 2008 ist zum Schutz des Grundwassers eine Erweiterung des Wasserwerkswaldes vorgesehen, die durch natürliche Sukzession erfolgen soll. Zur gezielten und wirksamen Steuerung von Erstaufforstungen trägt auch die Ausweisung von Aufforstungsgewannen bei. Sie bringt erhebliche Verfahrenserleichterungen, da in solchen Gewannen die Erlaubnispflicht entfällt. Selbst Aufforstungen können unterschiedliche Umwelt-Schutzgüter beeinträchtigen und sind daher ebenfalls zu bewerten (s. Tab. 4).

Die Neuaufforstungsfläche führt zu einer Verbesserung der ökologischen Schutzgüter indem sie die Frisch- und Kaltluftproduktion im lokalen Umfeld unterstützt und ist demzufolge auch im Entwurf des FNP 2030 darzustellen.

Art, Größe	Schutzgut	Erheblichkeit	wichtige Indikatoren, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen
Fläche für den Grundwasserschutz, Forstfläche, 29 ha	Boden	gering	Beitrag zum Bodenschutz bei standortgerechter Auswahl der Gehölze
	Wasser		Beitrag zum Grundwasserschutz
	Pflanzen, Tiere		Landwirtschaftliche Fläche auf kiesig-sandigen Böden
	Klima/Luft		Kaltluftproduktionsfläche von lokaler Bedeutung
	Mensch/Lärm		Starker Verkehrslärm, jedoch ohne Relevanz in Bezug auf die angestrebte Nutzung
Landschaft, Erholung	Geringes Erholungspotenzial in Anbetracht der ausgeräumten Landschaft und des Verkehrslärms		

Tab. 4: Umweltprüfung der Aufforstungsfläche Wasserwerkswald

10 Das Landschaftliche Leitbild Grünes Rad

Das Grüne Rad Aschaffenburg ist das Leitbild der Landschaftsplanung in der Stadt Aschaffenburg. Es steht für ein bestimmtes Konzept zur Verbindung und Vernetzung von Biotopen. Das Symbol eines Grünen Rades Aschaffenburg veranschaulicht die Verbindung der um Aschaffenburg vorhandenen Naturräume mit den historischen Grünanlagen zu einem vernetzten Grünsystem.



Abb. 4: Grünes Rad Aschaffenburg (Entwurf: Regina Kiesel)

Die Großstrukturen wie der Main oder die Aschaff bilden gewissermaßen das tragende Gerüst des Biotopverbundes im Stadtgebiet. Das grüne Erbe historischer Parkanlagen und Gärten bildet dabei das Rückgrat für die Durchgrünung der Stadt. Der Main und seine Ufer sind weitere wichtige Grünachsen von zentraler Bedeutung für die Naherholung. Die historische Kulturlandschaft mit ihrer kleinteiligen, vielfältigen Nutzungen, welche über eine Jahrhunderte währende Entwicklung an die Topographie, an Boden und Klima zu einer erlebnisreichen Feldflur angepasst wurde, bildet den äußeren Radkranz.

Ziel des Grünen Rades Aschaffenburg ist es, diese großen Grünflächen für den Biotopverbund und den Artenschutz zu sichern. Außerdem sollen Lücken in den Grünverbindungen geschlossen und die Kulturlandschaft geschützt und gepflegt werden. Damit und insbesondere auch durch Schaffung neuer Wegeverbindungen und Aussichtspunkte soll die Qualität der Naherholung weiter gesteigert werden. Im Landschaftsplan 2008 ist für die einzelnen Abschnitte des Grünen Rades ein umfangreicher Maßnahmenkatalog enthalten. Sieben zusätzliche geschützte Landschaftsbestandteile sollen das Netz der Schutzgebiete verstärken. Des Weiteren soll der Biotopverbund durch 14 Landschaftsentwicklungsgebiete gestärkt werden. Diese Gebiete sind in den Entwurf des FNP 2030 übernommen worden.

11 Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft können vor allem damit vermieden oder zumindest verzögert werden, indem in der Stadtentwicklung vorrangig die Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung genutzt werden. Als eingriffsmindernde Maßnahmen sind die städtebauliche Freiflächengestaltung in den vorhandenen und künftigen Baugebieten sowie die Festsetzung von Puffer- und Freihaltezonen um empfindliche Bereiche und Strukturen möglich. Damit werden zugleich auch eine ökologische Stadtgestaltung und eine Drosselung des Regenwasserabflusses erzielt. Diese insgesamt eher kleinteiligen Maßnahmen können allerdings erst in den nachgeordneten Planungen, etwa in Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplanverfahren oder anderen Fachplanungen verbindlich festgeschrieben werden. Hier einige Beispiele:

- Eingrünung von gewerblichen Bauflächen mit heimischen und standortgerechten Pflanzstreifen in Form von Laubholzhecken: Die oft technisch wirkenden sehr massiven und großflächigen Bauvorhaben sollten zum Ausgleich für visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere gegenüber Landschaftsbereichen, Grünflächen und Siedlungsgebieten mit einem mindestens 10 m breiten Pflanzstreifen wirksam eingegrünt werden. Hierbei ist ein hoher Anteil an Großbäumen vorzusehen.
- Eingrünung von Wohnbauflächen mit heimischen und standortgerechten Pflanzstreifen in Form von Obstbaumwiesen mit Schutzhecken: Zur Schaffung eines landschaftsgerechten Ortsrandes können die Siedlungsgebiete gegenüber der freien Landschaft mit einem mindestens 25 bis 50 m breiten Pflanzstreifen wirksam eingegrünt werden. Dabei sollen vor allem hochstämmige Obstbäume regionaler Herkunft und heimische Sträucher und Gehölzsorten verwendet werden.
- Naturnahe Gestaltung und Pflege von Freiflächen, insbesondere auf Gewerbegrundstücken: Frei- und Restflächen ohne Repräsentationscharakter sollen nur mit extensiv zu pflegenden und heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden, um die gesunde Wohn-, Arbeits- und Lebensraumqualität und den klimatischen Ausgleich zu verbessern. Diese Bereiche können als strukturreiche Grünanlagen bilanziert werden.
- Entlang von Fließgewässern sind Auen- und Überschwemmungsbereiche, zumindest aber beidseitige Bänder von mindestens fünf bis fünfzehn Meter Breite als Pufferstreifen von wohnbaulicher bzw. gewerblich-industrieller Nutzung freizuhalten.
- Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen unter Einhaltung eines ausreichenden Pufferstreifens (Gehölze, Obstbaumwiesen).
- Dach- und Fassadenbegrünung; Schaffung von Nist-, Brut- und Nahrungsplätzen, von Lebensräumen für Insekten; Verbesserung des Wasserhaushaltes (Rückhaltung, Entlastung der Kanalisation); Verbesserung des Kleinklimas (Verdunstung, erhöhte Reflektion); Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- Eingrünung von Straßen, Wegen und Plätzen: Durch Straßenbegleitgrün und Grünflächen der Repräsentation wird das anthropogen und technisch geprägte Umfeld aufgelockert und mit naturnahen Elementen angereichert. Dies wirkt sich positiv auf die Gestaltungsqualität und das Wohn- und Arbeitsumfeld aus. Der Biotopwert solcher Flächen ist viel höher als der einer Vollversiegelung und hilft damit den Eingriff auszugleichen.
- Regenwasserversickerung: Zur Eingriffsminimierung kann auch eine Versickerung vor Ort erfolgen, wenn sich der Untergrund dafür eignet.

- Klima, Kaltluftleitbahnen: In den Baugebieten sollen zur Verbesserung des Kleinklimas eine ausreichende Durchlüftung und der Kaltluftzufluss ermöglicht werden.
- Abgesehen von der Freihaltung bedeutender großflächiger Bereiche, etwa von Gewässern, Auen oder Biotopkomplexen, wie dies im Entwurf des FNP 2030 erfolgt ist, wo immer dies sinnvoll erschien, greifen die o. g. übrigen Möglichkeiten der Minderung und des Ausgleichs erst in der verbindlichen Bauleitplanung. Für eine ökologisch sinnvolle Anordnung der Gebäude und Straßen oder eine sinnvolle Funktionszuweisung von Restflächen gibt es keine Steuerungsmöglichkeiten in der Flächennutzungsplanung.

12 Ausgleichsmaßnahmen

Überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Der Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen wurde im Hinblick auf die Bedeutung und Empfindlichkeit der Siedlungserweiterungsfläche, der Einschätzung ihrer Bebauungseignung sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmöglichkeiten überschlägig ermittelt.

Dies erfolgte unter Anwendung des Bewertungsmodells für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, PAN 1999, ergänzt am 06. 03.2014 um die Integration von PIK-Maßnahmen im Folgenden kurz Bewertungsmodell genannt. Die Bilanzierung stellt einen angenommenen Planungszustand (Eingriff) dem Ist-Zustand (Bestand) gegenüber. Aus der Differenz der beiden ermittelten Werte lässt sich der Bedarf an externen Ausgleichsflächen und -maßnahmen ermitteln.

Diese Ermittlung geschah für alle unbebauten Flächen des Entwurfs des FNP 2030, bei der in einer typisierten Vorgabe Wohnbauflächen, gemischte- und gewerbliche Bauflächen bzw. Sonderbauflächen unterschieden wurden. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind diese pauschalisierten Annahmen den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu spezifizieren und daraus der jeweilige genaue Ausgleichsbedarf zu ermitteln, der vor allem davon abhängt wie dicht das künftige Baugebiet bebaut und versiegelt wird.

- Bei der Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser für Wohnbauflächen wurden mit Bezug auf §19 Baunutzungsverordnung (BauNVO, WA: GRZ= 0,4, Typ-Nr. 12.120, 2 Punkte) die Baugrundstücke zu maximal 40 % plus 0,5* GRZ versiegelt werden. Für Straßen wurden 10 % und für Ausgleichsmaßnahmen 25% des Bruttobaulandes angenommen.
- Bei Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen (GRZ 0,8, Typ-Nr. 12.320, 1 Punkte) wurde angenommen, dass diese gem. BauNVO bis zu 80 % versiegelt werden können, und für Straßen und Ausgleichsmaßnahmen wurden jeweils 10 % der Bruttobauflächen angenommen.

Der ökologische Wert der Eingriffsfläche richtet sich nach dem jeweiligen Biotopwert des Biotoptyps gemäß dem o. g. Bewertungsmodell. Bei abweichender Ausprägung einzelner Biotope können Zu- oder Abschläge erforderlich werden. Diese orientieren sich an der Anlage, Klima/Luft und Landschaft wurde die Differenz von Bestand und Eingriff mit Faktor 0,25 bilanziert.

Das Ergebnis der überschlägigen Ermittlung des Ausgleichsbedarfes im Rahmen der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung besteht in der Differenz der Biotopwertpunkte und der daraus folgenden Größe der erforderlichen Ausgleichsfläche.

Bei der Umrechnung der Biotopwertpunkte in Flächenäquivalente wurde pauschal das Modell der Streuobstflächenäquivalente zu Grunde gelegt. Die Biotopwertpunkte der externen Ausgleichsmaßnahmen wurden in Streuobstflächenäquivalente umgerechnet, d. h. es wurde angenommen, dass der Ausgleich mit einer Neuanlage von Hochstammobstbäumen (Biotop-Nr. 8.130; 8 Punkte) ausgeglichen wird.

Höhe des Ausgleichsbedarfes

Für 24 im Entwurf des FNP 2030 dargestellten Bauflächenreserven wurde der Ausgleichsbedarf, wie oben erläutert, überschlägig ermittelt. Diese Bauflächenreserven unterteilen sich in 18 Wohnbauflächen, 3 Gemischte Bauflächen und 3 Gewerbliche Bauflächen. Die Bauflächenreserve ist insgesamt 73 ha groß.

Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes wurde pauschal davon ausgegangen, dass nicht grundsätzlich die gesamten Gebietsflächen für eine gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung beansprucht werden, sondern Teilflächen oder einzelne Elemente hinsichtlich ihrer besonderen Werte und Funktionen erhalten bleiben. Außerdem wurde die bestehende Bebauung als zu erhalten dargestellt und eine Eingrünung der Flächen gegenüber der freien Landschaft angenommen.

Unter diesen Annahmen und den in den Gebieten selbst möglichen Ausgleichsmaßnahmen reduzierte sich die Flächeninanspruchnahme für die bauliche Entwicklung um 16,6 ha. Für die bauliche Entwicklung verbleiben 47 ha. 8 ha wurden für die Erschließung der Bauflächenreserven benötigt. Zum Ausgleich des Eingriffs durch Bauflächen in Natur und Landschaft wurde ein externer Ausgleichsflächenbedarf von 56,6 ha ermittelt.

Als Ergebnis dieser überschlägigen Berechnung lässt sich feststellen, dass unter den getroffenen Annahmen nach Umrechnung von Biotopwertpunkten in Flächenäquivalente lediglich ca. 2/3 der 73,3 ha großen Flächen des Bauerwartungslandes auf städtischem Gebiet, nämlich ca. 47,02 ha als bebaubare Flächen verbleiben während 16,6 ha oder 23% für interne naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und 9,68 ha oder 13,2% für Erschließungsmaßnahmen benötigt werden. Hinzu kommt noch ein Bedarf von 55,08 ha oder ca. 76% des Bauerwartungslandes für externe Ausgleichsmaßnahmen. Die vorgenannten Flächenanteile sind, wie schon erwähnt, Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Stadtgebiet beziehen. In den einzelnen Baugebieten können diese Werte je nach Dichte der angestrebten Bebauung und Empfindlichkeit der Gebiete gegen Bebauung erheblich abweichen. Für die Begründung des Flächennutzungsplans ist der ermittelte Bedarf von ca. 55 ha Ausgleichsflächen jedoch von großer Bedeutung, denn er wirft die Frage auf, wo dieser Bedarf gedeckt werden könne.

Mögliche Ausgleichsmaßnahmen

Das Stadtgebiet hat mit den Ökokontogebieten Neurod und Rosenberg zwei jeweils zusammenhängende Flächen von 47 ha und 21 ha für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt, die zur Deckung des Ausgleichsbedarfes genutzt werden können, der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung entsteht. Derart große zusammenhängende Flächen werden aller Voraussicht nach künftig nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

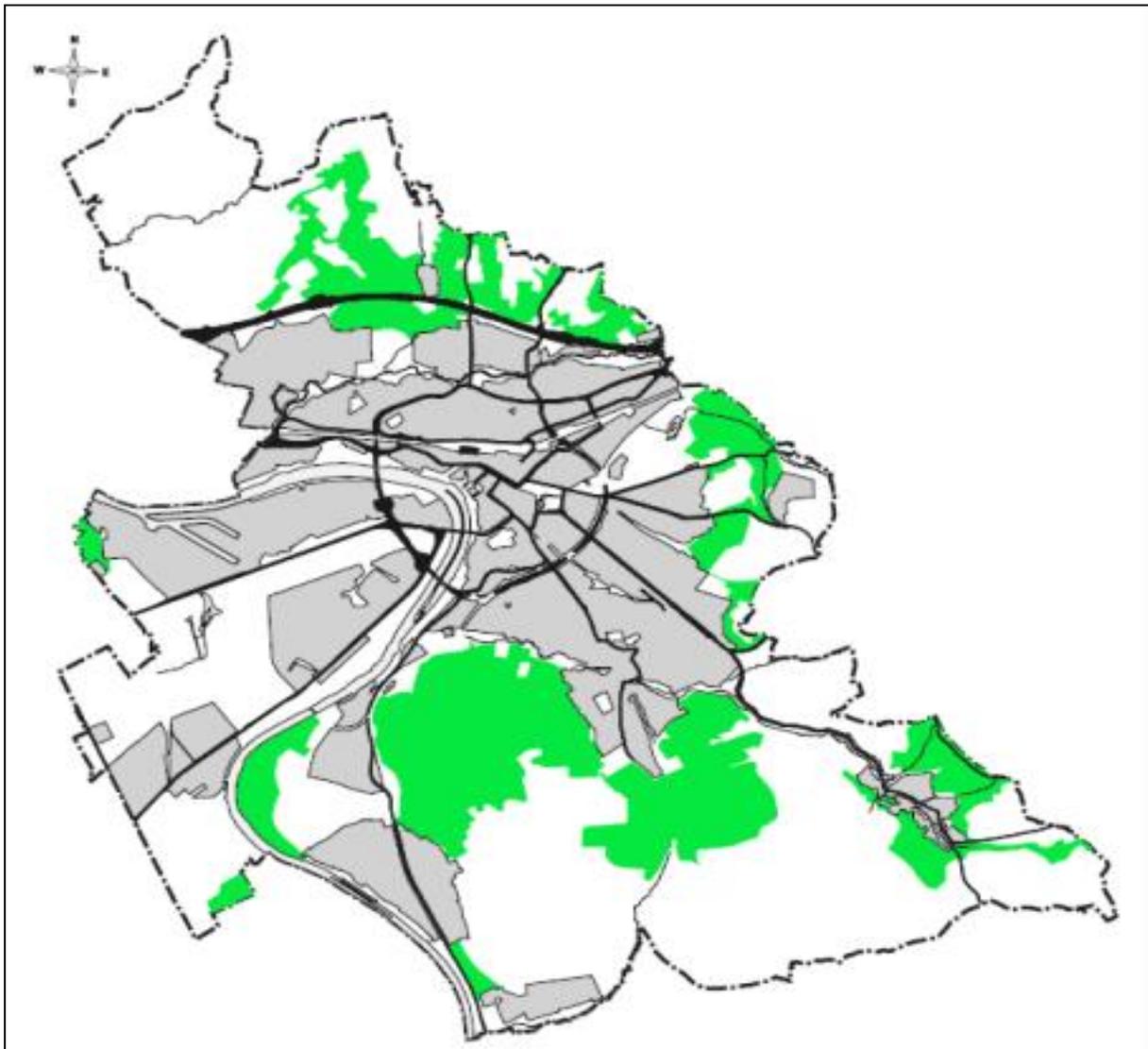


Abb. 5: Landschaftsentwicklungsgebiete und Biotopverbundsystem (grüne Flächen)

Für die Ausgleichsflächen sind die Flächen der Landschaftsentwicklungsgebiete von zunehmender Bedeutung. Sie stellen eine Gebietskulisse dar, innerhalb derer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die vom Siedlungsbau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden können. Die Grenzen dieser Gebiete umfassen außer ihren wertvollen Kernbereichen noch große entwicklungsfähige Randbereiche. In 14 dieser Gebiete können noch Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourcen Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes umgesetzt werden.

Mit der 1124 ha großen Gesamtfläche dieser Landschaftsentwicklungsgebiete kann ein Mehrfaches des externen Ausgleichsbedarfes gedeckt werden, der bei der Inanspruchnahme sämtlicher Baulandreserven des Entwurfes des FNP 2030 entsteht. Lage und Abgrenzung der Landschaftsentwicklungsgebiete sind aus Abb. 5 zu ersehen.

Von dem 294 ha großen, in jüngster Vergangenheit in den Stadtteilen Schweinheim und Oberrau ausgewiesene Naturschutzgebiet Ehemaliger Standortübungsplatz und Altenbachgrund ist allerdings nur der 86 ha große Offenlandbereich als Ausgleichsfläche geeignet. Dieser bundeseigenen Fläche wird zur Erhaltung dieser seltenen Art und zur Landschaftspflege von Urwildpferden (Przewalski Pferde) beweidet. Der Gebäudebestand wurde dort weitestgehend rückgebaut. Der dabei entstandene, öko-

logische Ausgleichsgewinn wird allerdings ausschließlich für bundeseigene Bauvorhaben verwendet und steht daher für den Bedarf der Stadt Aschaffenburg nicht zur Verfügung.

Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung des FNP 1987 (Prognose-Null-Fall)

Siedlungsentwicklung

Aschaffenburg konnte sich in den vergangenen Jahrzehnten infolge umfangreicher Konversion bahn- und bundeseigener Flächen weitgehend im besiedelten Stadtgebiet entwickeln. Die großen Flächenreserven des FNP 1987 im Außenbereich brauchten nur teilweise in Anspruch genommen werden. Die bisher unbeanspruchten Flächenreserven wurden jedoch nur zum Teil in den Entwurf des FNP 2030 übernommen. Ein verhältnismäßig großer Teil der Reserveflächen wurde hingegen nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen.

Damit konnten auf 70,2 ha der 99 ha großen Bauflächenreserven des FNP 1987 Eingriffe in Natur und Landschaft und insbesondere in ökologisch wertvolle, großflächige Biotopstrukturen vermieden oder gemindert werden (s. Tab. 5 und Abb. 6). Demgegenüber werden im Entwurf des FNP 2030 vor allem solche Gebiete als neue Flächen für den Wohnungsbau, für gemischte oder gewerbliche Nutzungen dargestellt, die bereits mehr oder minder stark anthropogen geprägt sind.

Der Prognose-Null-Fall geht von der Entwicklung des Umweltzustandes in Aschaffenburg aus, wie sie voraussichtlich eintreten würde, wenn nicht der Entwurf zum FNP 2030 umgesetzt würde, sondern der FNP 1987 in seiner heute rechtswirksamen Fassung. Betrachtet werden dabei die möglichen Auswirkungen der im FNP 1987 dargestellten und nicht in den FNP 2030 übernommenen Bauflächen im Vergleich zu den neu dargestellten Flächen des Entwurfes des FNP 2030. Die folgende Tabelle 5 enthält die Übersicht über die bis heute nicht angegriffenen und nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommenen Bauflächenreserven des FNP 1987.

Unabhängig von diesen Überlegungen werden sämtliche Bauflächenreserven des Entwurfes des FNP 2030 im Rahmen der Umweltprüfung (UP) auf ihre ökologische Empfindlichkeit und daraus abgeleitet unter Umweltgesichtspunkten auf ihre Bebauungseignung hin untersucht. Dabei zeigt sich, dass aus dem FNP 1987 vor allem die Flächen übernommen werden, die überwiegend geringe und mäßig hohe Empfindlichkeit aufweisen und auf denen somit eine Bebauung mäßig verträglich bis hinreichend verträglich wäre. Bei vollständigem Verzicht auf die dargestellten Bauflächenreserven würden diese voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Stadtteil	Bezeichnung	Nutzungsart	Fläche
Aschaffenburg Ost	W3.1 Aschaffenburg Ost/Kühruhgraben	Wohnen	16,3 ha
Schweinheim	W3.2 Schweinheim/Tänzrain (W1.4)	Wohnen	11,9 ha
Nilkheim	G3.1 Nilkheim/Niedernberger Straße	Gewerbe	1,2 ha
Obernau	G3.2 Obernau/Mainbogen	Gewerbe	40,8 ha
Gesamt			70,2 ha

Tabelle 5: Baulandreserven des FNP 1987, die nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen wurden

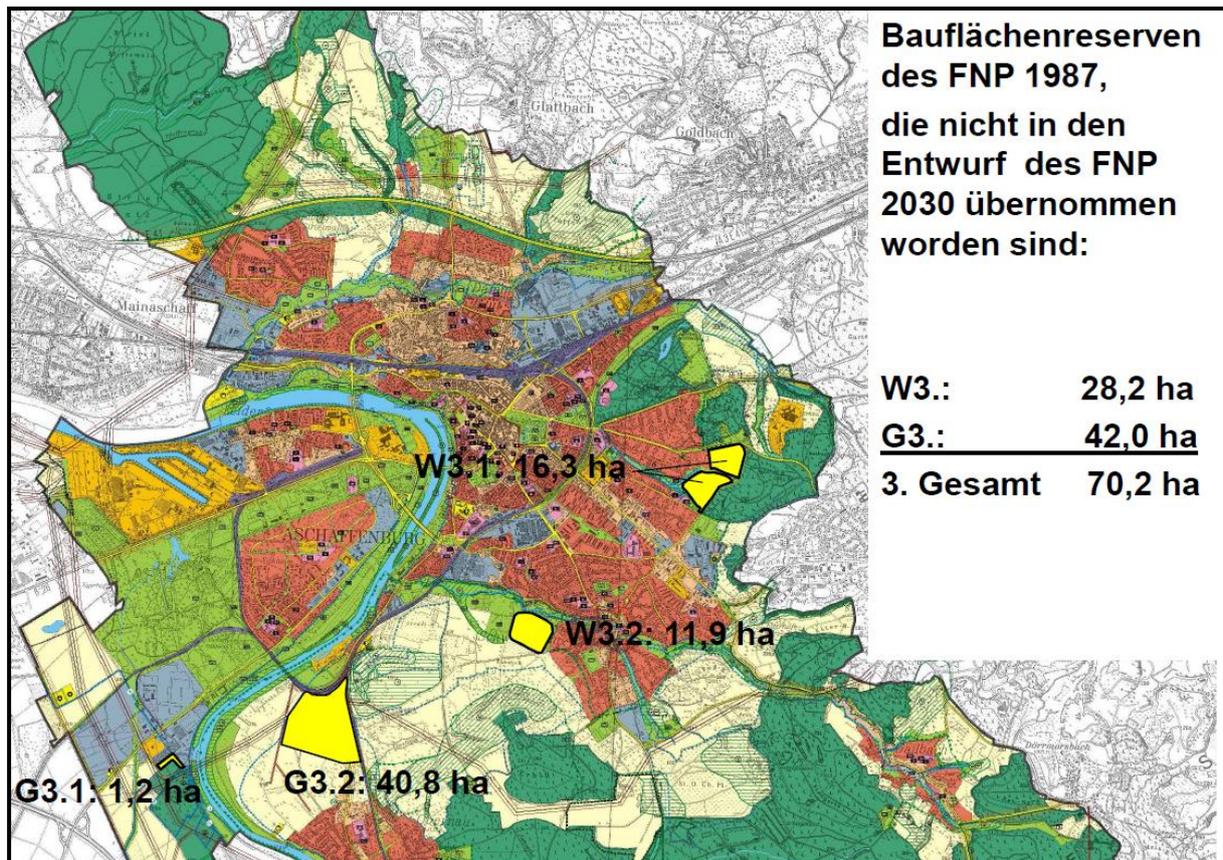


Abb. 6: Baulandreserven des FNP 1987, die nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen wurden

Waldentwicklung

Waldbestand und Waldentwicklung sind von der Siedlungsentwicklung nur insofern betroffen, als im Bereich des Wasserwerkswaldes im Entwurf des FNP 2030 Waldflächen neu dargestellt sind, die zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft und zum Schutz des Grundwassers aufgeforstet werden können. Im FNP 1987 ist dies nicht vorgesehen und dargestellt.

Biotopverbund

Bei einem Verzicht auf die Darstellungen zum Biotopverbund würden keine Räume definiert, die geeignet wären, eine für den Artenaustausch erforderliche Vernetzung der Trocken- und Feuchtbiosphären und für den Streuobstbestand wichtigen Bereiche zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen wertvollen Lebensräume weiter isoliert bleiben würden. Diese Isolationseffekte können längerfristig zu Artenverlusten führen. Andererseits blieben die Potenziale der Grünvernetzung ungenutzt. Damit würde die Chance vertan, ein zusammenhängendes Grünflächensystem zu entwickeln. Dies würde zu negativen Auswirkungen auf die Naherholung führen und hätte möglicherweise auch klimatische Beeinträchtigungen in den Siedlungszentren zur Folge.

13 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Siedlungsentwicklung

Alle Stadtteile wurden im Hinblick auf innerörtliche Potenziale, wie vorhandene Baulücken, mindergenutzte Grundstücke, Industriebrachen und Nachverdichtungsmöglichkeiten untersucht. Die Studie hatte zum Ergebnis, dass die Konversionspotenziale es infolge der Innenentwicklung der letzten 20

Jahre weitestgehend ausgeschöpft sind. Der mit der Stadtentwicklung verbundene Bauflächenbedarf kann durch Baulückenschließung und andere Arten der Nachverdichtung und Innenentwicklung nur zu einem geringen Teil gedeckt werden (s. das Gewerbeflächenentwicklungskonzept und die Wohnbedarfs- und Wohnbauflächenprognose in den Anlagen der Begründung des FNP 2030. Im Entwurf des FNP 2030 konnte auf die Darstellung von Bauflächen auf Außenbereichsflächen von sehr hoher ökologischer Empfindlichkeit verzichtet werden. Empfindliche Bauflächen wurden verkleinert und statt deren gering empfindliche Bauflächen neu dargestellt.

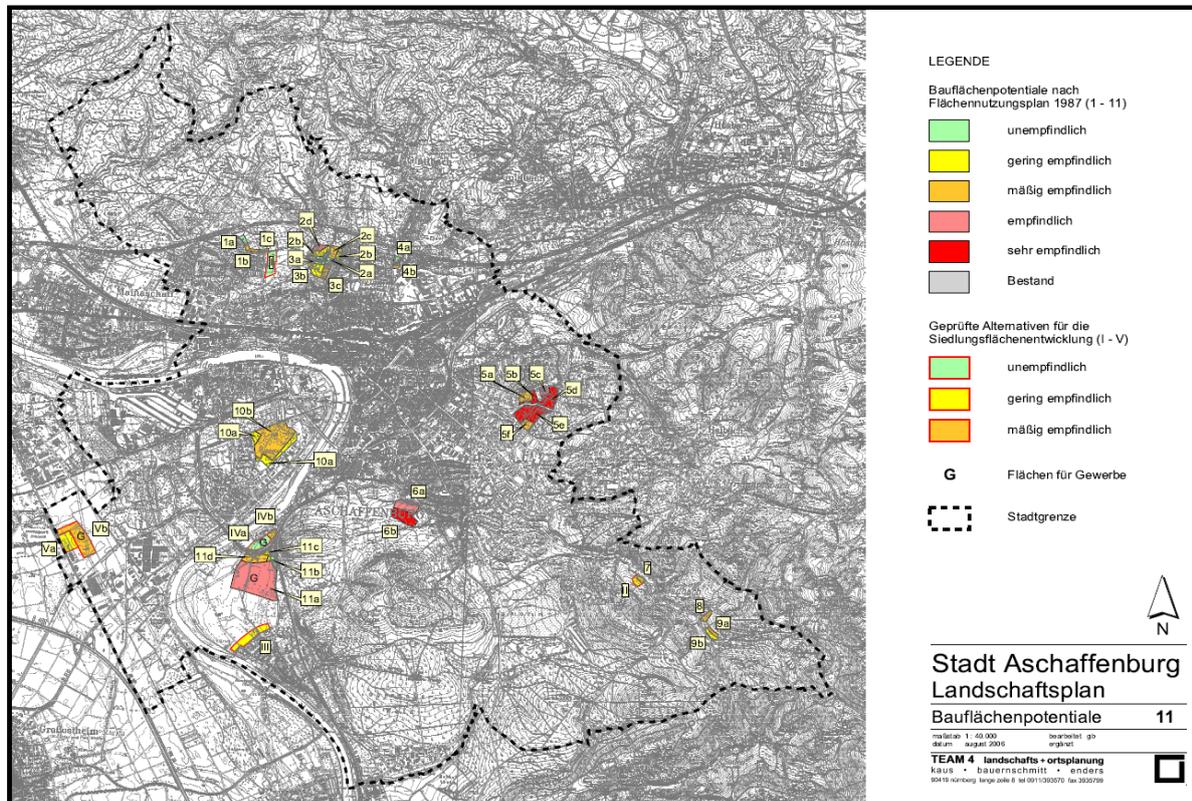


Abb. 7: Bewertung der Bauflächenreserven im Landschaftsplan 2008

Die Alternativenprüfung wurde bereits bei der Erstellung des Landschaftsplans 2008 durchgeführt und eine Bewertung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung erarbeitet. Hierbei wurden elf Bauflächenreserven des FNP 1987 überprüft, bewertet und fünf Kategorien von unempfindlich bis sehr empfindlich zugeordnet. Im Ergebnis wurden die als empfindlich und sehr empfindlich eingestuft Gebiete, Aschaffenburg Ost/Kühruhgraben, Schweinheim/Tänzrain und Obernau/Mainbogen in einer Größe von insgesamt 70,2 ha nicht in den FNP 2030 übernommen.

Elf Reserveflächen in einer Größe von zusammen 45,1 ha wurden aufgrund ihrer geringen bis mäßigen Empfindlichkeit gegenüber Natur und Landschaft als Alternativen entwickelt und neu in den Entwurf des FNP 2030 aufgenommen (s. Abb. 26 der Begründung).

Die 16,3 ha große Wohnbauflächenreserve W1.3 Aschaffenburg Ost/Kühruhgraben des FNP 1987 wurde im Entwurf des FNP 2030 nicht mehr dargestellt, weil dort großflächig wertvolle Brachen, Obstwiesen und magere Extensivwiesen mit gesetzlich geschützten Biotopanteilen vorkommen. Der Eingriff in Natur und Landschaft könnte in diesem Bereich nur durch unangemessen umfangreiche und großflächige Maßnahmen ausgeglichen werden.

Im Bereich der 12 ha großen Wohnbaufläche W1.4 Schweinheim/Tänzrain wurde eine sehr hohe ökologische Empfindlichkeit ermittelt. Sie wurde daher ebenfalls nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen. Die 41 ha große Reserve an Gewerblichen Bauflächen G1.3 Obernau/Mainbogen wurde vor allem wegen der mit ihr einhergehenden Landschaftszersiedlung als empfindlich eingestuft und infolgedessen nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen. Für weitere fünf zusammen 7,5 ha große gewerbliche Bauflächen wurde im Gewerbflächenentwicklungskonzept vom Mai 2011 der Bedarf nachgewiesen.

14 Methodisches Vorgehen, Schwierigkeiten

Der Umweltzustand wurde im erforderlichen Umfang bereits bei der Aufstellung des Landschaftsplans 2008 erfasst. Dabei wurden die Bauflächenreserven des FNP 1987 den fünf Kategorien „unempfindlich“, „gering empfindlich“, „mäßig empfindlich“, „empfindlich“ und „sehr empfindlich“ zugeordnet und Alternativflächen für die Siedlungsentwicklung den Kategorien „unempfindlich“, „gering empfindlich“ und „mäßig empfindlich“ zugeordnet (s. Abb. 16 der Begründung). Flächen, die unter die Kategorien „empfindlich“ und „sehr empfindlich“ fallen, wurden nicht als Alternativflächen in Betracht gezogen. Empfindliche und sehr empfindliche Bauflächenreserven des FNP 1987 blieben vorliegendem Entwurf des FNP 2030 weitestgehend unberücksichtigt. So wurden die Gewerblichen Bauflächen im Obernauer Mainbogen (G3.2), die Wohnbauflächen der Gebiete Tänzrain (W3.2) und Kühruhgraben (W3.1) in Abb. 25 der Begründung nicht in den Entwurf des FNP 2030 übernommen. Im Gegenzug wurden die Alternativflächen für die Siedlungsentwicklung und die unempfindlichen bis mäßig empfindlichen Flächenreserven des FNP 1987 an einigen Stellen erweitert.

In vorliegender Umweltprüfung wurden alle übernommenen und neuen Bauflächenreserven in zweierlei Hinsicht bewertet. Die erste Bewertung erfasst mit Bezug auf das Stadtgebiet überschlägig den derzeitigen Umweltzustand der einzelnen Bauflächenreserven nach einer vierstufigen Skala von „gering“ bis „sehr hoch“. Sie bewertet die Bauflächenreserven differenziert nach den bereits erwähnten Schutzgütern, nämlich nach Boden; Wasser/ Hydrologie; Biototypen/Lebensraum, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft; Mensch/ Erholung und Lärm; Orts- und Landschaftsbild (siehe Umweltprüfung in der Anlage).

Bei der zweiten Bewertung wird für jede im Entwurf des FNP 2030 dargestellte Bauflächenreserve der Umweltzustand bewertet. Grundlage dieser zweiten Bewertung ist das Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft (s. Punkt 2, sechster Spiegelstrich). Nach diesem Bewertungsmodell werden die auszugleichenden möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft prognostiziert. Die Berechnung erfolgt nach Biotopwertpunkten und betrachtet sowohl die biotischen Schutzgüter, nämlich die in den jeweiligen Bauflächenreserven vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen und, gesondert nach den Kategorien Boden, Wasser, Klima, Landschaft/Erholung, auch die abiotischen Schutzgüter (s. Umweltprüfung in der Anlage).

Die Bestimmung des Umweltzustandes wurde in beiden Verfahren gesondert nach Schutzgütern vorgenommen. Was unter einem bestimmten Schutzgut im Einzelnen zu verstehen ist und welche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auftreten können, ist stichwortartig in Tabelle 1 zusammengestellt. Beide Bewertungen stützen sich zudem auf die in Tabelle 2 aufgelisteten Gutachten und Untersuchungen, insbesondere auf die einschlägigen Kartierungen und Fachgutachten wie das Arten- und Biotopschutzprogramm. Die Angaben zu nicht schutzgutbezogenen Umweltaspekten wurden dem Entwurf des FNP 2030 vom 21.11.2016 entnommen.

Die Bewertungen der Umweltprüfung in der Anlage ermöglichen eine summarische Ersteinschätzung der einzelnen Bauflächenreserven unter dem Gesichtspunkt der Umweltbelange im Hinblick auf die

Empfindlichkeit der Gebiete, auf die zu erwartende Höhe des Eingriffs und erlauben einen entsprechenden Vergleich mit allen anderen Bauflächenreserven. Siehe hierzu die Tabellen 5.1 bis 5.18 und die Tabellen 6.1 bis 6.3 der Umweltprüfung, in denen die Bewertung stichwortartig erläutert wird und Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung und des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgezeigt werden. Sind diese Möglichkeiten im Gebiet durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen ausgeschöpft, bedarf es zur Erbringung des noch fehlenden Ausgleichs externer Ausgleichsmaßnahmen in einem der im Landschaftsplan enthaltenen Landschaftsentwicklungsgebiete (s. Abb. 5). In Tabelle 7.1 des Umweltberichtes werden die Ergebnisse der einzelnen Gebiete zusammengeführt.

Bei der Prognostizierung des Umweltzustandes war abzuschätzen, wie sich die Inanspruchnahme einer bestimmten Bauflächenreserve voraussichtlich auf den Umweltzustand auswirken würde. Dafür wurde der bestehende Zustand jedes Schutzgutes erhoben, bewertet und mit dem möglichen künftigen Zustand verglichen. Die Höhe der Eingriffe in Natur und Landschaft und der daraus resultierende Ausgleichsbedarf wurden im Bereich der einzelnen Bauflächenreserven auf der Grundlage des städtischen Bewertungsmodells ermittelt.

Der Entwurf des Landschaftsplan, 2008 gibt Hinweise, durch welche Maßnahmen künftige Eingriffe in Natur und Landschaft dem Naturschutzrecht entsprechend ausgeglichen und ersetzt werden können. Hierzu werden 1.124 ha aufwertbare Flächen in den der Landschaftsentwicklungsgebieten vorgeschlagen. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sollen übermäßigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entgegenwirken und einen möglichst hohen Anteil des Ausgleichsbedarf im Gebiet selbst ermöglichen.

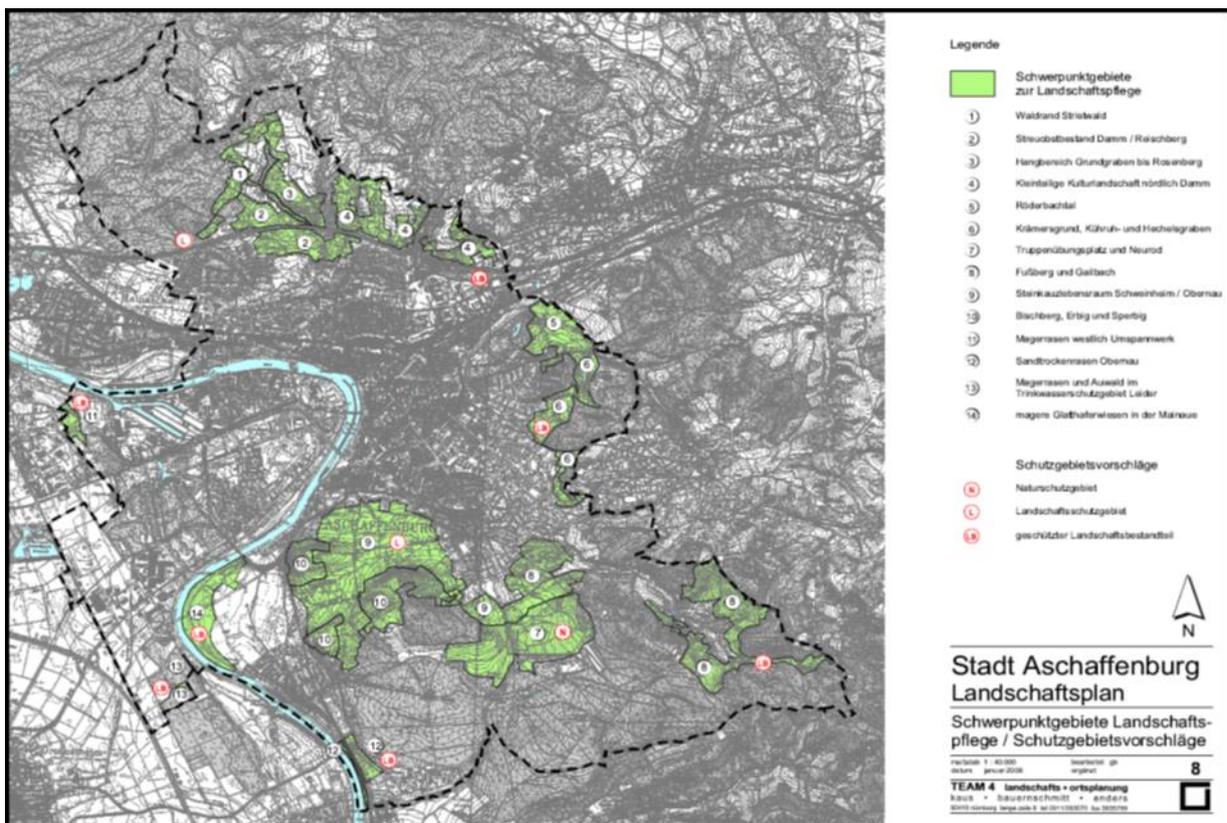


Abb. 8: Die Landschaftsentwicklungsgebiete des Landschaftsplans 2008

Die Bewertung des „Schutzgutes“ Mensch, zielt vor allem auf mögliche Lärmbeeinträchtigungen ab. Sie stützt sich auf die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau

und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Die vorhandenen umweltbezogenen Daten reichen in Anbetracht des verhältnismäßig generalisierenden Planes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) auch ohne zusätzliche Erhebungen für eine nach Schutzgütern gegliederte Umweltprüfung aus. Daher sind bei der Berücksichtigung der Schutzgüter keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

Die Umweltverträglichkeit der Aufforstungsmöglichkeiten im Bereich des Wasserwerkswaldes am Schanzenbuckel erschien derart evident, dass auf eine mit den Bauflächen vergleichbare Umweltprüfung nicht für sinnvoll erachtet wurde (s. Tab. 4).

15 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft gehört auch die Überwachung (Monitoring) erheblicher Umweltauswirkungen seitens der Gemeinde. Damit sollen unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig festgestellt werden, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen zu können (vgl. § 4c BauGB). Da Flächennutzungspläne noch keine verbindlichen Baurechte schaffen, sondern diese lediglich vorbereiten, kommt ein Monitoring allenfalls erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Bauvorhaben §35 Abs. 3 BauGB in Betracht.

16 ZUSAMMENFASSUNG

Der Flächennutzungsplan 1987 der Stadt Aschaffenburg soll ersetzt werden durch einen neuen Flächennutzungsplan 2030. Im Entwurf des FNP 2030 sind 23,4 ha und mithin ca. 24 % weniger Bauflächen dargestellt, als im rechtswirksamen FNP 1987. Daher erschien es zunächst plausibel, dass auch der mit dem neuen Plan verbundene Eingriff in die Umwelt dem entsprechend geringer sein müsse. Da jedoch nicht nur die erwähnten 23,4 ha Bauland aus dem Plan gestrichen wurden, sondern weitere 43,8 ha und weil im Gegenzug an anderen Stellen 45,6 ha neues Bauland in den Entwurf des FNP 2030 neu aufgenommen wurden, war nicht abzusehen, ob die Entlastung der Umwelt ähnlich hoch ausfallen würde.

Nach Durchführung der im Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahren erforderlichen Umweltprüfung, bei der u. a. des Aschaffener Rechenmodell zur Ermittlung der Höhe von Eingriffen in Natur und Landschaft angewandt wurde, und nach Bestimmung der Beeinträchtigung der Umwelt-Schutzgüter wie Biotop- und Nutzungstypen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Menschliche Gesundheit etc. hat sich herausgestellt, dass die Entlastung der Umwelt infolge der geänderten Bauflächendarstellungen mit 28% etwas höher liegt, als die Reduzierung der dargestellten Bauflächen. Daraus folgt, dass die Empfindlichkeit oder Wertigkeit der neu ausgewiesenen Flächen im Durchschnitt geringer ist als die Empfindlichkeit oder Wertigkeit der weggefallenen Flächen. Mit anderen Worten: Die Bauflächendarstellungen wurden nicht nur um ein Viertel reduziert, sondern auch und auf weniger empfindliche Gebiete verlagert.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Umweltschutzgüter gibt es zwischen den Bauflächenreserven viel Gemeinsames. So wirkt sich in jedem der Gebiete die bauliche Inanspruchnahme abhängig von der Art der baulichen Nutzung durch die damit verbundene Flächenversiegelung mindernd auf die Retention des Regenwassers und die Neubildung von Grundwasser aus. Infolge geringerer und schnellerer Verdunstung sinkt örtlich die Luftfeuchte und die Lufttemperatur nimmt zu. Infolge des Verlustes an landwirtschaftlicher Fläche entsteht weniger Kaltluft. Die verminderte Vegetation erzeugt weniger

Frischluft. Je nach künftiger Gebäudeanordnung können die Frisch- und Kaltluftströmungen mehr oder minder gehemmt werden.

Da keine der dargestellten Bauflächenreserven in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem Wasserschutzgebiet liegt, können in dieser Hinsicht kaum unvorhersehbare Konflikte auftreten. In allen betroffenen Landschaftseinheiten kann die Erholungsfunktion nur wenig beeinträchtigt werden, weil die Bauflächendarstellung sich organisch an die Siedlungsränder anschließen und damit eine Zersiedlung der Landschaft nicht zu befürchten steht. Allerdings kann es am Gewerbegebiet Bollenacker im Bereich einer bereits voll erschlossenen neu dargestellten Gewerblichen Baufläche zu randlichen Eingriffen in den Obernauer Wald kommen. Der Obernauer Wald liegt dort in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet Spessart. Die Stadt Aschaffenburg beabsichtigt, diesen Eingriff durch flächengleiche Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Spessart im Bereich Schweinheim/Obernau und durch Aufforstungen im Bereich des städtischen Wasserwerks auszugleichen. Die Eingriffe in die Biotop- und Nutzungstypen betreffend sind die dargestellten Baugebiete hinsichtlich ihres Bestandes sehr unterschiedlich. Der jeweilige Bestand der Gebiete ist wie ihre Besonderheiten bei den erwähnten abiotischen Schutzgütern in der Umweltprüfung erfasst und bewertet worden.

Aschaffenburg, den 21. November 2016

aufgestellt:

.....
Dirk Kleinerüschkamp

Elmar Balling/Hans Sommer

Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt

Anlage:

Umweltprüfung - Anlage zum Umweltbericht vom 21.11.2016